KÄSSBOHRER GELÄNDEFAHRZEUG AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für SnowSat-Produkte und Dienstleistungen, Stand 10/2026

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsleistungen im Zusammenhang und der Nutzung der SnowSat-Software, der SnowSat Plattform und für alle SnowSat IT-Leistungen der Kässbohrer Geländefahrzeug AG, Kässbohrer Straße 11, 88471 Laupheim.

Dieses Unternehmen wird im Folgenden als KGF bezeichnet.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Konzernunternehmen, Vertragshändler und sonstigen Dienstleister von KGF, sofern diese vertragliche Leistungen erbringen, die durch KGF ausgeführt werden.

Alle Vertrags- und Leistungsangebote richten sich ausschließlich an Unternehmen im Sinne von § 14 BGB i.V.m. § 310 BGB.

Für alle Leistungen von KGF im Bereich der Informationstechnologie, insbesondere Hardware-Verkauf, Software-Verkauf, Hardwaremiete, Softwaremiete, Supportleistungen für Hardware und Software, sowie Cloud- und Plattformservices gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von KGF in dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Stand.

Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, zusätzliche Leistungen und alle Softwarederivate Anwendung.

Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

Abweichende entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden oder seiner Beauftragten gelten nicht, auch nicht als shrink-wrap, click-wrap oder sonstige Formen vorformulierter Bestimmungen.

Auch die Lieferung von Software, Einrichtung von Plattformzugängen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen ist nicht mit einer konkludenten Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Kunden/Lieferanten verbunden.

Alle Vertragsunterlagen werden bei KGF gespeichert, Kopien hiervon erhalten die Kunden auf Anfrage.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen zum Download unter der Adresse www.SnowSat.com zur Verfügung.

KGF ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach billigem Ermessen, gemäß § 315 BGB, der allgemeinen Geschäftsentwicklung anzupassen.

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gliedern sich wie folgt:

Teil A: Allgemeiner Teil A.1
Teil B: Besondere Bedingungen für SnowSat als Software as a Service (SaaS) B.1
Teil C: Besondere Bedingungen für IT-Hardwareverkauf C.1
Teil D: Besondere Bedingungen für Hardwaremiete D.1
Teil E: Besondere Bedingungen für Softwarelizensierung E.1
Teil F: Besondere Bedingungen Support Software und Hardware F.1
Teil G: Vertragliche Regelungen und Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung G.1

Teil A: Allgemeiner Teil

1. Vertragsabschluss

1.1 Im Falle einer Bestellung ist der Kunde 14 Tage an sein Vertragsangebot gebunden. Der Vertrag kommt zu Stande, sofern KGF innerhalb der 14 Tage ihn schriftlich und/oder per Fax bzw. E-Mail bestätigt hat oder geleistet wurde. Die Bestelllungen werden von KGF gespeichert. Bei Abhandenkommen der Vertragsunterlagen kann KGF diese dem Kunden zur Verfügung stellen.

1.2 Alle Angaben von KGF, insbesondere solche in Prospekten, Präsentationen, Webauftritten und Handouts sind nur verbindlich, sofern diese vertraglich vereinbart sind. Auch konkrete, als solche bezeichneten Angebote, sind freibleibend. Erst die Bestellung des Kunden ist ein schriftliches Angebot an KGF zum Abschluss des entsprechenden Vertrages. Der Vertragsschluss kommt erst zustande, sofern KGF das Angebot bestätigt oder leistet.

1.3 Erfolgen Leistungen ohne Auftragsbestätigung bzw. Vertrag, so ist die Rechnung und/oder der Lieferschein als Auftragsbestätigung anzusehen, unter Zugrundelegung der geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von KGF.

2. Leistungsbeschreibungen

2.1 Bei Beschreibungen von Software, Plattform, Rechenzentrum, Dienstleistungen und sonstigen Produkten in Handouts, analogen und digitalen Dokumenten und/oder Online- bzw. Webkatalogen sind grundsätzlich die jeweils aktuellen maßgeblich. Ältere Dokumente, auch in digitaler Form, Webauftritte sowie alle Angaben online und in Webkatalogen verlieren automatisch ihre Gültigkeit, sobald eine aktuellere Fassung dem Kunden übermittelt oder im Internet bereitgestellt wird.

2.2 An Kostenvoranschlägen, Spezifikationen, Pflichtenheften, Leistungsbeschreibungen und anderen ähnlichen Unterlagen mit technischen Beschreibungen behält sich KGF alle eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nur mit der Zustimmung von KGF zugänglich gemacht werden und sind bei Nichtzustandekommen eines Vertrages unverzüglich zurückzusenden oder auf Wunsch von KGF zu vernichten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Preise verstehen sich grundsätzlich ohne MwSt. Ist nichts anderes vereinbart, richten sich die Preise nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste des Vertragshändlers von KGF, sofern sich diese nicht drei Monate vor Liefertermin ändert. Diese Änderung der Preisliste ist zulässig, sofern nach Vertragsabschluss eine wesentliche Änderung der Kostenfaktoren eintritt, die Grundlage der Preiskalkulationen sind. KGF ist berechtigt, die Preisliste entsprechend dem Einfluss der angegebenen Kostenfaktoren in angemessenem Umfang anzupassen.

3.2 Das Recht, Preisanpassungen vorzunehmen gilt auch für den Fall, dass verbindliche Rahmenverträge mit vereinbarten Preisen abgeschlossen sind, nach einer Mindestlaufzeit des Rahmenvertrages von 2 Jahren. Hat KGF Mietverträge oder sonstige Dauerschuldverhältnisse, insbesondere Verträge über die Nutzung der SnowSat Plattform abgeschlossen, gilt das Recht zur Preisanpassung entsprechend. KGF wird auf Verlangen des Kunden in diesem Fall die Kalkulation der preiserhöhenden Faktoren offenlegen.

3.3 Alle Preise gelten grundsätzlich und vorbehaltlich anderer Vereinbarungen ohne jegliche Nebenleistungen, insbesondere Installation, Customizing, Inbetriebsetzung, Schulung, Einweisungen, Supportleistungen, Transport und Verpackung sowie sonstige Aufwendungen im Rahmen der Anwendung beim Kunden.

3.4 Unsere Dienstleistungen bei Installationen und Customizing sowie sonstige Anwendungsunterstützungen werden grundsätzlich nach Regie abgerechnet, wobei sich die Regiestundensätze nach unserer jeweils gültigen Preisliste mit den aufgeführten Mengenrabatten ergeben.

3.5 Rechnungen sind sofort nach Rechnungszugang ohne Abzug fällig.

3.6 Der Kunde hat im Falle eines Mangels ein Zurückbehaltungsrecht nur in angemessener Höhe, die sich nach der Art des Mangels und der Nutzungsbeeinträchtigung richtet.

3.7 Bei Überschreiten fälliger Zahlungstermine sind ohne weitere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat zu bezahlen. Im Verzugsfall sind alle gewährten Rabatte und sonstigen Nachlässe hinfällig.

3.8 Der Kunde kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten oder tituliert sind. Vom Aufrechnungsverbot nicht erfasst werden Ersatzansprüche, die in einem vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

3.9 Stellt sich heraus, dass eine Spezifikation oder sonstige Leistungsbeschreibung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar ist, so ist KGF im Falle einer Pauschalpreisvereinbarung berechtigt, ein Zusatzangebot auf Grundlage der vertraglichen Preiskalkulation zu unterbreiten. Die entsprechende vertragliche Zusatzvereinbarung kommt auch zustande, sofern der Kunde dem Angebot nicht innerhalb angemessener Frist, spätestens innerhalb von 2 Wochen widerspricht und KGF die betreffende Spezifikation umgesetzt hat.

4. Nutzungsrechte

4.1 An allen IT-Leistungen von KGF, insbesondere der gelieferten Software, inklusive der dazugehörigen Softwarederivate, sämtlichen Customizingarbeiten, den Dokumentationen und sonstigen Dokumenten in analoger und digitaler Form, Individualprogrammierungen, Plattformsoftware, Cloudsystemen, Protokollen, Konzepten, Schnittstellen, Beratungsleistungen, Betriebssystemen und allen sonstigen im Rahmen der Vertragsbeziehung erbrachten urheberrechtsfähigen Leistungen gelten folgende Nutzungsrechte vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen und vorbehaltlich besonderer Vertragsbedingungen laut den besonderen Bedingungen für Einzelleistungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

4.2 KGF räumt dem Kunden an allen in Absatz 1 genannten Werken ein nicht ausschließliches, für die Vertragsdauer unwiderrufliches, räumlich und sachlich auf den Vertragszweck beschränktes Nutzungsrecht ein. Der Umfang der Nutzungsrechte im Hinblick auf die Anzahl der Nutzer ergibt sich aus dem Lizenzumfang der Bestellung nach dem jeweiligen Lizenzmodell. Die Nutzungsrechte werden grundsätzlich nur für eigene Unternehmenszwecke und im Rahmen des Vertragszweckes eingeräumt.

4.3 Die Nutzungsrechte sind nur innerhalb eines Konzerns übertragbar und in keinem Fall unterlizenzierbar.

4.4 Jegliche Überlassung an Dritte, Miete, Pacht, Leasing, Software as a Service ist ausgeschlossen. Die Lieferung von Quelldaten ist ausgeschlossen. Jede Art der Bearbeitung, Umarbeitung und/oder sonstige Verarbeitung der Software ist unzulässig.

4.5 Jegliche Form des Reverse Engineering ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für jede Form der Übersetzung oder Deassemblierung der Software oder sonstige Versuche, den Quellcode der Software auszulesen. Das Verbot des Reverse Engineering oder der Änderung, der Software findet keine Anwendung, sofern dies dem Kunden nach geltendem Recht gestattet ist, das heißt

unter anderem aufgrund der Richtlinie zur Softwareinteroperabilität bzw. der umsetzenden Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten.

4.6 Kunden ist es auch nicht gestattet, mit den Softwareprodukten von KGF Dienstleistungen für Dritte zu erbringen, wobei Dritte auch Konzernunternehmen sind.

4.7 Jegliche sonstige Form der Vermarktung, Digitalisierung, online zur Verfügungstellung oder die sonstige öffentliche Weitergabe der Arbeitsergebnisse zu anderen als zu den Vertragszwecken, ist ausgeschlossen.

4.8 Zum Nutzungsrecht gehört das Recht, Schnittstellen für Software anderer Hersteller herzustellen, soweit dies von den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers umfasst ist.

4.9 Wird eine Konzernlizenz eingeräumt, gilt dies für alle Konzernunternehmen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Beitritt von Konzernunternehmen zu einer Vereinbarung nachträglich ist ausgeschlossen. In diesem Fall wird KGF ein Nachtragsangebot unterbreiten.

4.10 Der Kunde kann die Nutzungsrechte nebst der Dokumentation auch durch einen Dritten zum Zwecke des Einsatzes als Rechenzentrumsbetreiber an einem anderen Ort und nicht auf den, dem Kunden oder Konzernunternehmen gehörenden Systemen für Vertragszwecke des Kunden oder dessen Konzernunternehmen ausüben lassen, inklusive der Rechte für Backup- und Recovery-Systeme.

4.11 KGF ist nur gegen gesondertes Entgelt verpflichtet, Partnerunternehmen des Kunden, die im Rahmen des Geschäftsmodelles in den Business Workflow eingebunden sind, Userlizenzen zu den im Leistungspreis genannten Konditionen einzuräumen. Für diese Lizenzen gelten sämtliche Vertragsbedingungen des jeweiligen Kundenvertrages.

4.12 Für Standardsoftwareprodukte Dritter gelten ausschließlich die Nutzungsbedingungen des Herstellers.

4.13 Im Rahmen der Plattformdienstleistungen gelten neben den genannten Lizenzbedingungen die Nutzungsbedingungen des Plattformbetreibers und Rechenzentrumsdienstleisters.

5. Lizenzmodell

5.1 Im Falle einer Mietlizenz oder im Falle der Einräumung von Plattformnutzungsrechten sind sämtliche Nutzungsrechte auf die Vertragsdauer beschränkt. KGF ist bereit, eine Mietlizenz in eine unbefristete Lizenz umzuwandeln, sofern der Kunde eine zu verhandelnde Kaufgebühr bezahlt. Dies gilt nicht für Plattformsoftwaredienstleistungen.

5.2 Das Nutzungsrecht gilt für die im Projektvertrag vereinbarte Anzahl von Nutzern. Bei den Nutzern handelt es sich No-Name-Userlizenzen. Der Zugriff ist auf diejenigen Personen beschränkt, die im Unternehmen des Kunden tätig sind.

5.3 Alle Nutzer müssen bei KGF mit Nutzererkennung und Passwort registriert sein.

6. Softwarebackup

Der Kunde darf die Software im Rahmen der vereinbarten Vertragszwecke in allen Formen von Backup- und Recovery-Systemen nach dem Stand der Technik kopieren. Der Kunde muss Urheberrechts- oder Eigentümerangaben in ihrer exakten Form auf allen Kopien der Software beibehalten und im Falle der Kopien auf mobilen Datenträgern auf diesen die Urheberhinweise anbringen. Auch alle Kopien unterliegen den Lizenzbedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7. Open Source Software

Es ist KGF immer gestattet, Open Source Software in der Softwareentwicklung zum Zwecke der Vertragserfüllung einzusetzen, soweit die Lizenzbedingungen der jeweiligen OSS Software den Einsatz ermöglichen und den Lizenzbedingungen des Vertrags nicht entgegenstehen.

8. Subunternehmer

KGF ist berechtigt, Subunternehmer zur Leistungserbringung einzusetzen. Einen Widerspruch des Kunden wird KGF entsprechend berücksichtigen, sofern berechtigte Interessen des Kunden in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht betroffen sind oder eine sonstige Interessenkollision vorliegt, die die Gefahr einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht ausschließt. Soweit bei der Heranziehung von Subunternehmern personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet werden, gelten die Bestimmungen des Auftragsverarbeitungsvertrages (Teil G, § 11 dieser AGB) gemäß Art. 28 Abs. 2 und 4 DSGVO.

9. Datenübermittlung an Dritte

9.1 Daten werden an Dritte nur weitergegeben, sofern dies zur Vertragserfüllung, zur Durchführung gesetzlicher Pflichten oder zur Wahrung berechtigter Interessen von KGF oder Dritter erforderlich und rechtlich zulässig ist. Personenbezogene Daten werden nur auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis, einer vertraglichen Verpflichtung, des Auftragsverarbeitungsvertrages oder einer gesondert erteilten Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet oder übermittelt. Die Nutzung nicht personenbezogener Produkt- und Dienstdaten richtet sich vorrangig nach Ziffer 23 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9.2 Hierbei kann es sich sowohl um Unternehmen der KGF-Unternehmensgruppe oder externe Unternehmen und/oder Partner handeln.

9.3 Unter Umständen kann es notwendig sein, personenbezogene und/oder Unternehmensdaten im Hinblick auf die Beantragung, Durchführung und/oder Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an Bonitätsdienstleister zu übermitteln.

9.4 Die Rechtsgrundlagen dieser Übermittlung sind Art. 6 Abs. 1 lit. b und Art. 6 Abs. 1 lit. f der Datenschutzgrundverordnung. Ermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f der Datenschutzgrundverordnung dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Bonitätsdienstleisters oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

9.5 Der Datenaustausch mit Bonitätsdienstleistern dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden, § 505 Buchst. a des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie § 18 a des Kreditwesengesetzes.

9.6 Der Bonitätsdienstleister kann die Daten u.U. zum Zwecke der Profilbildung (Score) nutzen, um den Vertragspartnern im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben.

9.7 Zum Zwecke der Abwehr strafbarer Handlungen kann KGF die Daten ebenfalls an Bonitätsdienstleister übermitteln. Rechtsgrundlage dieser Übermittlung ist § 25 h KWG, Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 6 Abs. 1 lit. b und Artikel Abs. 1 lit. f der Datenschutzgrundverordnung. Die Übermittlung dieser Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung darf nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

9.8 Der Datenaustausch dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen § 505 a BGB und § 506 des BGB.

9.9 Unter bestimmten Umständen kann es auch notwendig sein, Kunden Daten an Dienstleister für den Forderungseinzug zu übergeben und/oder im Streitfall an juristische Berater, Sachverständige und in diesem Zusammenhang stehende Dienstleister.

9.10 Ferner ist es denkbar, dass Daten für steuerrechtliche Zwecke und Bilanzierungszwecke weitergegeben werden.

10. Leistungstermine

10.1 Nach Zeitintervallen definierte Termine beginnen frühestens mit Absendung der Auftragsbestätigung. KGF gerät ohne Mahnung nur in Verzug, sofern ein verbindlich und schriftlich zugesagter Liefertermin zu einem bestimmten Kalendertag überschritten wird. Für diesen Fall hat der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu gewähren.

10.2 Liefer- und Leistungsfristen beginnen ferner erst mit Klärung aller Lieferspezifikationen und der Erfüllung aller vertraglichen Mitwirkungspflichten des Kunden, soweit dieser vorleistungspflichtig ist.

10.3 Ereignisse höherer Gewalt, unvorhersehbare Umstände und sonstige unvorhersehbare Störungen des Geschäftsbetriebes von KGF oder deren Lieferanten, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt weder bei KGF noch bei deren Vorlieferanten abwendbar sind, verschieben die Liefertermine um einen angemessenen Zeitraum, inklusive eines angemessenen Anlaufzeitraumes.

10.4 KGF wird in diesen Fällen von der Leistungspflicht frei, wenn die Lieferung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist möglich ist.

10.5 Hat KGF zur Erfüllung mit Dienstleistern mit erforderlicher Sorgfalt ein entsprechendes kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen, so braucht KGF nicht zu liefern, wenn der Vorlieferant nicht liefern kann und dies nicht von KGF zu vertreten ist. Über diese Umstände hat KGF den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen und ggf. bezahlte Entgelte unverzüglich zurückzuzahlen.

10.6 KGF kann die Lieferung verweigern, sofern nach Abschluss des Vertrages Tatsachen bekannt werden, welche die Gegenleistung des Kunden wegen dessen mangelnder Leistungsfähigkeit und/oder Bonität als gefährdet erscheinen lassen. Die Lieferung erfolgt für diesen Fall nur, sofern der Kunde vorleistet oder angemessene Sicherheiten stellt.

10.7 KGF ist berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zur Vorleistung oder der Sicherheitenstellung zu setzen und nach Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, sofern der Kunde, die bereits bei Vertragsabschluss bekannten oder ihm fahrlässig nicht bekannten Tatsachen arglistig oder fahrlässig verschwiegen hat.

11. Informationen durch den Kunden an KGF

Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Rechtzeitigkeit seiner Angaben und sonstigen Informationen zur Erstellung von Angeboten, Pflichten- und Lastenheften und/oder sonstigen Spezifikationen. Alle, durch falsche oder verspätete Angaben eintretenden Zusatzkosten, trägt der Kunde, auch wenn er dies nicht zu vertreten hat.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Die Lieferung von Hardware und alle sonstigen Sachwertleistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die jeweils gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gelieferten Waren und Forderungen aus bereits erbrachten Dienstleistungen Eigentum von KGF. KGF verpflichtet sich, auf entsprechenden Antrag des Kunden alle Sicherheiten insoweit herauszugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der KGF.

12.2 Im Falle der Weiterveräußerung von Vertragsgegenständen tritt der Kunde seine Forderung mit Nebenrechten schon jetzt an KGF sicherungshalber ab. Bis auf den jederzeit möglichen Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt.

12.3 Solange das Eigentumsrecht der Firma KGF besteht, ist diese berechtigt, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Behandlung und Unterbringung der Ware an Ort und Stelle zu überzeugen und diese gegebenenfalls nach Nachfristsetzung abzuholen, ohne dass hiermit ein Rücktritt vom Vertrag verbunden ist.

12.4 Der Kunde trägt alle Kosten einer notwendigen Rückholung der Ware, dies gilt auch für die evtl. erneute Anlieferung.

12.5 Alle Nutzungsrechte an Software und allen Softwarederivaten werden unter der auflösenden Bedingung eingeräumt, dass der vereinbarte und fällige Lizenzpreis vollständig und fristgerecht bezahlt ist.

13. Außerordentliches Kündigungsrecht bei Dauerschuldverhältnis

13.1 Jede Partei kann ein Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

13.2 Die außerordentliche Kündigung wegen einer Pflichtverletzung des Vertrages bleibt unberührt. Jeder fristlosen Kündigung hat eine Abmahnung mit einer angemessenen Fristsetzung vorzugehen.

13.3 Hat der kündigungsberechtigte Vertragspartner länger als 30 Werktage Kenntnis von den die außerordentliche Kündigung rechtfertigten Umständen, kann er die Kündigung nicht mehr auf diese Umstände stützen.

14. Vertragsrücktritt

14.1 Nimmt der Kunde eine ordnungsgemäße Leistung nicht ab oder erklärt der Kunde bereits vor Fertigstellung wörtlich oder sinngemäß, auch durch Schweigen auf eine entsprechende schriftliche Aufforderung, die einen entsprechenden Hinweis auf die Rechtsfolgen dieses Absatzes enthält, dass er diese nicht abnehmen werde, kann KGF ohne weitere Mahnung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

14.2 Im Falle eines vom Kunden veranlassten Vertragsrücktritts der Firma KGF, insbesondere wegen Zahlungsverzuges oder einer sonstigen vom Kunden veranlassten Rückabwicklung des Vertrages, hat KGF Anspruch auf Schadensersatz und Ausgleich für Aufwendungen.

14.3 KGF hat Anspruch auf pauschalen Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 20 % des Nettoauftragsvolumens. Für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen, wie z. B. Hin- und Rücktransport sowie Installationskosten usw., erhält KGF Ersatz in jeweils entstandener Höhe.

14.4 Die Stundenpauschale je Mitarbeiter und die Fahrtkostenpauschale ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

14.5 Diese Regelung gilt auch in den übrigen Fällen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach denen der Kunde Kosten zu tragen hat.

14.6 Es ist sowohl KGF unbenommen, statt den Pauschalsätzen für Schadensersatz, einen höheren Schaden zu beweisen und geltend zu machen, als auch dem Kunden möglich, einen geringeren Schaden als die Pauschale von KGF darzulegen oder darzulegen, dass kein Schaden entstanden ist und dies jeweils unter Beweis zu stellen.

14.7 Befindet sich der Kunde im Abnahmeverzug mit Hardware und sonstigen Sachlieferungen, hat er nach einer Verzugsdauer von mehr als 14 Tagen die anfallenden Lagerkosten zu bezahlen.

15. Abnahme

15.1 Für den Fall, dass vertragsmäßig erstellte Vertragssoftware und/oder Customizing Arbeiten und/oder Individualprogrammierung inklusive Installation und Konfiguration in die vorhandene Systemumgebung abgeschlossen sind, zeigt KGF dem Kunden die Abnahmebereitschaft der Leistung an.

15.2 Der Kunde kann daraufhin innerhalb von 4 Wochen die Prüfung der Abnahmefähigkeit vornehmen oder spätestens nach 14 Tagen einen förmlichen Abnahmetermin verlangen.

15.3 Sollte der Kunde nach Ablauf von 14 Tagen keine Mängel der Leistungsgegenstandes schriftlich monieren und/oder keinen förmlichen Abnahmetermin verlangen, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist ab Anzeige der Abnahmebereitschaft als abgenommen.

15.4 Wird ein Abnahmetermin durchgeführt und werden Mängel festgestellt, so ist KGF berechtigt, Mängel nach den Regeln gemäß Ziffer 17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Allgemeiner Teil, nachzubessern.

16. Gewährleistung

16.1 KGF gewährleistet, dass alle Vertragsleistungen insbesondere die gesamte Hardware und Software inklusive aller Softwarederivate, alle Customizingarbeiten und Individualprogrammierungen, die Plattformtechnologie und alle sonstigen IT-Dienstleistungen dieses Vertrages den anerkannten Regeln der Programmierkunst und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Gewährleistungsfrist und die Frist zur Geltendmachung von sonstigen Ansprüchen wegen mangelhafter Leistung beträgt 1 Jahr. Die Frist beginnt mit Abnahme und wenn diese nicht vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, mit Abschluss der Leistungserbringung. Für alle Dauerschuldverträge gelten die Regelungen aus dem Teil Besondere Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

16.2 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern der Kunde die Software bzw. die Customizingarbeiten und/oder die Systemumgebung verändert, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen für die gemeldeten Mängel nicht ursächlich sind.

16.3 Die Gewährleistung ist nach Wahl von KGF auf Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung beschränkt. Als Ersatzlieferung ist auch ein Releasewechsel zulässig. Dem Kunden ist dabei eine Wartezeit zumutbar, sofern ein Releasewechsel in einem angemessenen Zeitraum bevorsteht. Scheitert ein Nacherfüllungsversuch, räumt der Kunde KGF zwei weitere Nacherfüllungsversuche innerhalb angemessener Frist ein.

16.4 Führen zwei Nacherfüllungsversuche nicht zum Erfolg, gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, sofern lediglich ein geringfügiger Mangel vorliegt.

16.5 Der Kunde hat Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Leistung oder Rügen wegen offensichtlicher oder normal erkennbarer Mängel spätestens 14 Tage nach Erhalt der Produkte oder Abschluss der Leistungen schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Mängelanzeige, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung.

16.6 Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere jegliche Form von Schadensersatzansprüchen, insbesondere für Mangelfolgeschäden, werden ausgeschlossen mit Ausnahme von Personenschäden, sofern KGF grobfahrlässig gehandelt hat. KGF haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

16.7 KGF ist berechtigt, die Nachbesserung so lange zu verweigern, bis der Kunde einen unter Berücksichtigung des vorhandenen Mangels angemessenen Anteil des Gesamtkaufpreises bezahlt, insbesondere denjenigen von mangelfreien Teilstücken. Meldet der Kunde KGF einen Mangel, der keiner ist oder den der Kunde selbst zu vertreten hat, haftet der Kunde KGF für die dadurch entstandenen Kosten, sofern er fahrlässig gehandelt hat.

16.8 Die Gewährleistung entfällt insgesamt, wenn Produkte von KGF nicht zum bestimmungsgemäßen Einsatz und bei außergewöhnlichen Betriebsbedingungen verwendet werden und/oder keine KGF–Ersatzteile verwendet werden, bei unsachgemäßer Wartung, insbesondere bei Verstoß gegen Wartungsanweisungen oder wenn die Produkte in sonstiger Weise unsachgemäß behandelt bzw. eingesetzt werden.

17. Haftung

17.1 KGF haftet für Schäden aus der Verletzung der Gesundheit, des Lebens oder des Körpers bei Vorsatz, grober und leichter Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für sonstige Schäden aus vertraglicher oder außervertraglicher Pflichtverletzung haftet KGF nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, soweit nicht vertragswesentliche oder Kardinalspflichten verletzt sind.

17.2 Im Falle der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten oder Kardinalspflichten haftet KGF auch bei leichter Fahrlässigkeit, aber nur für die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden. Für Mangelfolgeschäden gilt Ziffer 17 dieser AGB.

17.3 KGF haftet nicht für Auskünfte oder Beratung, sofern diese nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil sind. Auskünfte und Beratung im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Auftrages sind grundsätzlich nicht wesentliche Vertragspflichten, für die die Haftung auf grobes Verschulden und für vorhersehbare Schäden beschränkt wird. Sollte eine Haftung nach den vorangegangenen Absätzen bestehen, wird diese auf die bei KGF durch deren Haftpflichtversicherung abgedeckten Ansprüche beschränkt. Dies gilt auch für alle Schadenersatzansprüche aus Ziffer 17 dieser AGB.

17.4 Haftungsausschlüsse nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

18. Change Request

18.1 Der Kunde kann schriftliche Änderungen und Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs nur verlangen, wenn die Umsetzungen für KGF zumutbar und durchführbar sind sowie unter folgender Voraussetzung:

18.2 Soweit die Durchführung Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge, insbesondere Vergütung, Termine, Leistungsgegenstand hat, wird KGF auf Grundlage der bisherigen vertraglichen Preiskalkulation ein Ergänzungsangebot unterbreiten und soweit notwendig, einen neuen Projektzeitplan übermitteln.

18.3 Die Vertragsänderung kommt zustande mit Bestätigung, oder wenn der Kunde dem neuen Angebot nicht widerspricht und KGF die Leistung erbringt.

19. Mitwirkungspflichten und Systemanforderungen des Kunden

19.1 Mitwirkungspflichten des Kunden sind sämtliche Beiträge, die zur ordnungs-gemäßen Vertragserfüllung durch KGF notwendig sind, insbesondere die Zurverfügungstellung von Informationen, Daten, Unterlagen, Hardware, Hardwareumgebung, Dokumentationen der vom Kunden eingesetzten eigenen Software- und Betriebssysteme, die Gewährung des Zutritts zu Räumlichkeiten und die Zurverfügungstellung von Betriebs- und Arbeitsmitteln.

19.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Mitwirkungshandlungen rechtzeitig, voll-ständig und mangelfrei zu erbringen.

19.3 Die Konfiguration seiner eigenen IT-Systeme zur Nutzung der Plattformsoftware ist ebenfalls Aufgabe des Kunden. KGF bietet dem Kunden hierbei Unterstützung an. Die Unterstützungsleistung ist nicht im vereinbarten Pauschalpreis und Regiepreisen enthalten.

19.4 Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistung durch den Kunden ist davon abhängig, dass die vom Kunden eingesetzte Hard- und Software einschließlich Arbeitsplatzrechnern, Routern, Datenkommunikationsmitteln etc. den technischen Mindestanforderungen an die Nutzung der angebotenen Versionen der SnowSat-Software und/oder SnowSat-Plattform entsprechen. Diese werden in dem Dokument "SnowSat - IT und GIS Anforderungen“ zusammengefasst und dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt.

19.5 Das Dokument enthält zum einen umfassende Informationspflichten des Kunden und beschreibt ferner verschiedene IT- und GIS-Anforderungen und weitere spezielle Mitwirkungspflichten des Kunden, die für die Implementierung des SnowSat Systems unabdingbar sind.

19.6 Mit Zustandekommen des Vertrages erklärt der Kunde seine Bereitschaft, allen sich hieraus ergebenden Informationspflichten nachzukommen sowie die IT- und GIS-Anforderungen und alle übrigen Pflichten zur Einhaltung aller Parameter aus dem Dokument zu erfüllen.

19.7 Hierfür ist der Kunde vollumfänglich selbst verantwortlich.

19.8 KGF ist bereit, den Kunden bei der Umsetzung zu unterstützen. Diese Unterstützungsleistungen sind jedoch niemals in den kalkulierten Preisen enthalten, sondern Zusatzleistungen, die grundsätzlich nach Regie abgerechnet werden.

19.9 Erfüllt der Kunde eine der Pflichten aus dieser Klausel unvollständig, verspätet oder mangelhaft, trägt der Kunde den Mehraufwand, der dadurch auf Seiten von KGF entsteht. Ferner treten alle Gewährleistungs-, Haftungs- und sonstigen Zusagen und Garantien außer Kraft.

19.10 Die Einhaltung des Dokuments "IT- und GIS Anforderungen" ist eine Hauptpflicht des Kunden, die genannten Rechtsfolgen treten auch ohne Verschulden ein.

20. Kommunikationshardware

20.1 Für die Nutzung bestimmter SnowSat-Systeme kann ferner der Einbau, der Betrieb und der Unterhalt einer Kommunikationshardware zur Übertragung der Daten von den KGF-Fahrzeugen oder Fahrzeugen von Drittherstellern erforderlich sein.

20.2 Der Kunde ist in diesem Fall für die Beschaffung, den Einbau sowie die Wartung und die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Hardware verantwortlich. Für die Lieferung, Einbau, Pflege und Wartung bietet KGF die entsprechenden Leistungen und Produkte außerhalb der SnowSat-Verträge an.

20.3 Im Übrigen darf zur Nutzung der Leistung von KGF nur solche Hard- und Software eingesetzt, werden die den in der Softwaredokumentation genannten Mindestanforderungen entspricht.

21. Geheimhaltung und Urheberrechte

21.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen und Kenntnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen Dritten nicht zu übermitteln noch in sonstiger Form zugänglich zu machen.

21.2 Sofern im Rahmen der Geschäftsbeziehung geschützte Dokumente, Gegenstände und sonstige Informationen übermittelt bzw. weitergegeben werden, sind diese urheberrechtlich geschützt. Alle Urheberrechte stehen KGF zu.

21.3 Die Kunden von KGF sichern zu, die geschützten Dokumente und sonstigen Informationen der Firma KGF strengstens vertraulich zu behandeln, weder zu kopieren, noch nachzubilden, weiterzugeben oder zu verbreiten, Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen und/oder Dritte davon in sonstiger Weise in Kenntnis zu setzen.

21.4 Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung.

21.5 Gesetzliche und behördliche Offenbarungspflichten bleiben unberührt.

21.6 Sämtliche von KGF übermittelten Dokumente, deren Übereignung nicht zum Vertragszweck gehört, bleiben auch physisch im Eigentum der Firma KGF.

21.7 Werden Neuentwicklungen unter Mitwirkung des Kunden durchgeführt, so stehen KGF an allen Entwicklungsergebnissen grundsätzlich alle Rechte zu.

21.8 Werden vom Kunden in Zusammenarbeit mit KGF oder unter Mitwirkung in irgendeiner Form Entwicklungsergebnisse mitentwickelt und kommt es dabei zu Urheberrechten des Kunden und / oder Miturheberrechten oder zu sonstigen gewerblichen Schutzrechten, auch in Mitinhaberschaft, so räumt der Kunde KGF – soweit gesetzlich möglich – das unentgeltliche, nicht ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare und für alle Nutzungsarten in jeder Hinsicht insbesondere räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an diesen Entwicklungsergebnissen ein. Das Recht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur Bearbeitung, Umarbeitung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Unterlizenzierung und aller online Rechte.

21.9 Diese Regelung gilt auch für alle Dokumentationen der Entwicklungsergebnisse und Dateien in allen Formen und das sonstige Knowhow.

21.10 Dritte im Sinne dieser Klausel sind auch Konzernunternehmen des Kunden.

22. Exportkontrolle / Endverbleib

22.1 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften des Außenwirtschafts- und Exportkontrollrechts einzuhalten.

22.2 Soweit dies nach den jeweils geltenden exportkontrollrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist oder von den zuständigen Behörden verlangt wird, hat der Kunde KGF vor Lieferung eine Endverbleibserklärung des tatsächlichen Endverwenders in der von KGF vorgegebenen Form vorzulegen.

22.3 Der Kunde sichert zu, dass die gelieferten Waren ausschließlich für den angegebenen zivilen Endverwendungszweck bestimmt sind und nicht für militärische Zwecke, für kerntechnische, chemische oder biologische Waffenprogramme oder für sonstige nach dem einschlägigen Exportkontrollrecht verbotene Zwecke verwendet werden.

22.4 Eine Weiterveräußerung, Vermietung, Verbringung oder sonstige Überlassung der Waren an Dritte oder in andere Länder ist nur zulässig, soweit dies exportkontrollrechtlich erlaubt ist und der Kunde sicherstellt, dass auch der neue Endverwender die entsprechenden Endverwendungs- und Endverbleibsvorgaben einhält; erforderliche Endverbleibserklärungen sind in diesem Fall vorab einzuholen.

22.5 Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferten Waren weder direkt noch indirekt nach Russland oder nach Belarus zu verkaufen, zu exportieren oder zu re-exportieren oder für eine Verwendung in diesen Ländern bereitzustellen, sofern und soweit dies nach den jeweils geltenden Vorschriften der EU-Verordnung 833/2014 sowie einschlägiger weiterer Sanktionsvorschriften untersagt ist. Der Kunde verpflichtet sich ferner, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Umgehung dieser Vorschriften durch Dritte zu verhindern. Insbesondere wird der Kunde seine Abnehmer entsprechend verpflichten (Weitergabeverpflichtung) und auf Verlangen von KGF geeignete Nachweise über die Einhaltung dieser Verpflichtungen vorlegen.

22.6 KGF ist berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern erforderliche Endverbleibserklärungen oder Nachweise nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder begründete Zweifel an der Einhaltung der exportkontrollrechtlichen oder sanktionsrechtlichen Vorgaben bestehen.

22.7 Der Kunde stellt KGF von sämtlichen Schäden, behördlichen Maßnahmen, Bußgeldern und sonstigen Nachteilen frei, die aus einem schuldhaften Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen resultieren.

23. Datennutzung

23.1 KGF verarbeitet Daten aus Fahrzeugen, die mit einem Telemetriesystem ausgestattet sind (nachfolgend vernetzte Produkte), sowie Daten aus den damit verbundenen Diensten im Sinne des Data Act auf Grundlage dieser Datennutzungsregelung. Detaillierte Informationen zu Art, Umfang, Generierung, Speicherung und Zugriff auf Produktdaten und verbundene Dienstdaten ergeben sich aus den dem Kunden unter https://www.kaessbohrerag.com/eu-data-act bereitgestellten Informationen gemäß Art. 3 Abs. 2 und 3 Data Act. Ziel der Datennutzung ist insbesondere eine schnellere Fehlerdiagnose, die frühzeitige Erkennung von Wartungsbedarf sowie die Minimierung von Ausfallzeiten und Wartungskosten.

23.2 Gegenstand der hier vereinbarten Nutzung sind insbesondere folgende Produktdaten: Maschinenstammdaten (z. B. Modell, Typ, Maschinennummer), Betriebsdaten und Leistungsdaten der Maschine (z. B. Kraftstoffverbrauch, Motordrehzahl, Geschwindigkeit), Bewegungsdaten (z. B. Standort, Fahrtrichtung, Streckenverlauf), Service- und Wartungsdaten, Umfeldinformationen, Nutzungs- und Verkehrsdaten (z. B. SIM-Status, Konnektivitätsstatus) sowie technische Protokoll- und Dokumentationsdaten. Die Daten werden direkt über den CAN-Bus des Fahrzeugs erfasst und über eine verschlüsselte Verbindung an einen Cloudserver übertragen. Zudem verarbeitet KGF Daten aus den mit den Produkten verbundenen Diensten, insbesondere SnowSat.

23.3 KGF ist berechtigt, nicht personenbezogene Produkt- und Dienstdaten zu folgenden Zwecken zu verarbeiten und zu nutzen: Durchführung und Abwicklung von Verträgen, Support-, Garantie- und Serviceleistungen, Sicherstellung von Betrieb, Sicherheit und Funktionsfähigkeit, Qualitätskontrolle und Fehleranalyse, Verbesserung bestehender Produkte und Dienste sowie Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen, einschließlich KI-basierter Lösungen.

23.4 Zugriff auf die Produkt- und Dienstdaten erhalten ausschließlich autorisierte Mitarbeiter sowie autorisierte Händler oder Dienstleister, soweit dies zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist. Zudem ist KGF berechtigt, Produkt- und Dienstdaten an verbundene Unternehmen oder beauftragte Dienstleister, insbesondere Cloud-, Hosting- und IT-Dienstleister, weiterzugeben. Voraussetzung ist, dass die Nutzung ausschließlich zu den in diesem Vertrag festgelegten Zwecken erfolgt und angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen bestehen.

23.5 Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze und, soweit einschlägig, nach Maßgabe des Auftragsverarbeitungsvertrages verarbeitet. KGF trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um unbefugten Zugriff zu verhindern, die notwendige Datenintegrität sicherzustellen und Missbrauch zu vermeiden.

23.6 Die Rechte des Kunden auf Zugang zu den Daten richten sich nach dem Data Act sowie den bereitgestellten Informationen gemäß Art. 3 Data Act. Der Kunde kann über die vernetzten Dienste auf die Daten zugreifen oder Datenzugang über die bereitgestellten Kommunikationswege beantragen.

23.7 Soweit dem Kunden im Rahmen des Datenzugangs Geschäftsgeheimnisse von KGF im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG zugänglich gemacht oder offengelegt werden, dürfen diese ausschließlich zum Zweck der zulässigen Nutzung der Daten nach diesem Vertrag verwendet werden. Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere alle Informationen, welche zur Analyse der Funktion der Produkte von KGF bis hin zum Reverse Engineering herangezogen werden können, insbesondere Code, Plattformarchitektur, Algorithmen, Datenmodelle, Schnittstellen und Sicherheitskonzepte. Der Kunde ist verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff, Nutzung oder Offenlegung zu schützen und sie weder zur Entwicklung konkurrierender Produkte noch zur Erlangung wettbewerblicher Erkenntnisse über KGF zu verwenden. Eine Weitergabe an

Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur zulässigen Nutzung der Daten erforderlich ist und der Dritte zuvor entsprechend schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet wurde. Gesetzliche Rechte des Kunden nach dem Data Act bleiben unberührt.

23.8 Soweit die Telemetriefunktionen durch den Kunden aktiviert werden müssen, erfolgt die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Speicherung der Produkt- und Dienstdaten ab Aktivierung nach Maßgabe dieser Datennutzungsregelung. Eine datenschutzrechtliche Einwilligung wird hierdurch nicht fingiert. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, bleiben die datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere Ziffer 23.5, Ziffer 23.9, Ziffer 24 und Teil G dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unberührt.

23.9 Der Kunde ist dafür verantwortlich, seine Fahrer und sonstigen betroffenen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der Telemetrie-Lösung ordnungsgemäß zu informieren und, soweit keine gesetzliche Erlaubnisgrundlage besteht, erforderliche Einwilligungen einzuholen. Der Kunde stellt KGF von Ansprüchen frei, die aus einer unterlassenen oder fehlerhaften Information oder Einholung erforderlicher Einwilligungen durch den Kunden entstehen.

24. Datenschutz

KGF verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den sonstigen anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften. Soweit KGF im Rahmen der vertraglichen Leistungen personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, gelten die Bestimmungen des Auftragsverarbeitungsvertrages (Teil G dieser AGB) gemäß Art. 28 DSGVO. Im Übrigen erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses sowie, soweit erforderlich, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen von KGF. Diese Regelung betrifft ausschließlich personenbezogene Daten; die Nutzung nicht personenbezogener Produkt- und Dienstdaten richtet sich ergänzend und vorrangig nach Ziffer 23 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Nähere Informationen über Art, Umfang und Zwecke der Datenverarbeitung, insbesondere auch über die Weitergabe von Daten an Dritte, die nicht als Auftragsverarbeiter tätig werden, ergeben sich aus den Datenschutzschutzhinweisen von KGF im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit, die unter folgendem Link abrufbar sind:
https://www.kaessbohrerag.com/datenschutz

25. Beendigung des Vertrages

Bei Beendigung einer Geschäftsbeziehung ist der Kunde verpflichtet, alle Gegenstände, Unterlagen und Sonstiges zurück zu gewähren, die der Kunde im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrages von KGF erhalten hat und deren Übereignung nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung war. Mit Beendigung des Vertrages enden auch sämtliche im Zusammenhang des Vertrages von KGF eingeräumten Nutzungsrechte an genannten Dokumenten und sonstigen urheberrechtsfähigen Werken, sofern Nutzungsrechte nicht unbefristet eingeräumt wurden.

26. Ansprechpartner Eskalationsstufen

26.1 Die Vertragspartner benennen auf Antrag der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich zu Zwecken der Deeskalation, insbesondere bei Störungen im Leistungsgefüge zur erforderlichen Kommunikation jeweils einen Hauptansprechpartner, der für den jeweiligen Vertragspartner rechtlich verbindliche Erklärungen abgeben kann oder solche Erklärungen innerhalb von 6 Werktagen, nach dem ihm der Hauptansprechpartner des anderen Vertragspartners einen Sachverhalt und das Bedürfnis nach Entscheidung schriftlich mitteilt, herbeiführen kann.

26.2 Ist eine Abstimmung auf der Ebene der Hauptansprechpartner nicht innerhalb von 12 Werktagen nach Mitteilung des Sachverhalts und des Entscheidungsbedürfnisses getroffen, wird der

Vorgang unverzüglich der jeweiligen Geschäftsführung der Vertragspartner oder der von diesem benannten Vertreter zur Entscheidung vorgelegt. Diese Eskalationsstufe soll innerhalb einer Frist von weiteren 12 Werktagen ab Eingang des Vorgangs eine abschließende Entscheidung treffen.

26.3 Die vorstehend vorgegebene Eskalationsfrist führt nicht zur Hemmung von den in diesem Vertrag einschließlich vereinbarten Reaktions-, Ausführungs-, Wiederherstellungs- oder sonstigen Fristen.

27. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

27.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen KGF und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Kommt es auf zwingende Verbraucherschutzrechte an, so gilt das Recht des Mitgliedstaates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt an.

27.2 Die deutsche Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geht der englischen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, sofern im Einzelfall sprachlich bedingte Auslegungsunterschiede vorliegen.

27.3 Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Ulm (Donau) ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. KGF ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

28. Besondere Bedingungen

Die Standardsoftware Vermietung, Hardware Vermietung, Standartsoftwareverkauf, Hardwareverkauf, Individualprogrammierung, Customizing-Arbeiten, Wartung und Pflege, Softwaresupportleistungen und Plattformnutzungsrechte werden grundsätzlich als voneinander getrennte Vertragsdienstleistungen erbracht. Für die genannten Leistungen gelten die folgenden besonderen Bedingungen von KGF zusätzlich und gehen den vorher gehenden Regelungen vor, sofern sie von diesen abweichen.

Teil B: Besondere Bedingungen für SnowSat als Software as a Service (SaaS)

1. Vertragsgegenstand

Diese besonderen Bedingungen gelten für die Nutzung der SnowSat-Software von KGF, die diese auf einer Cloud-Plattform dem Kunden zur Nutzung über eine Datenfernverbindung zur Verfügung stellt, als Dienstleistung „Software as a Service oder SaaS“, im Folgenden SnowSat-Plattform.

2. Leistungsumfang

2.1 Gegenstand der Leistung ist die Bereitstellung der SnowSat-Systeme in der definierten Konfiguration zur Nutzung von deren Funktionalitäten sowie die Herstellung und Aufrechterhaltung der technischen Zugriffsmöglichkeiten über eine Webanwendung oder eine sonstige Zugriffsmöglichkeit über eine Datenfernverbindung (Software as a Service).

2.2 Zum Leistungsumfang gehört ferner die Bereitstellung von Speicherplatz für die vom Kunden durch Nutzung und Anwendung von SnowSat erzeugten und/oder die zur Nutzung der Anwendung erforderlichen Daten.

2.3 Dem aktuellen Preis liegt eine durchschnittliche Nutzung des Systems zugrunde. Sollte der Kunde unverhältnismäßig viele Daten erzeugen, behält sich KGF vor, die Preise anzupassen.

2.4 Die Daten des Kunden werden für einen Zeitraum von 10 Jahren im System zur Verfügung gestellt. Unbeschadet der Datennutzungsregelung nach Ziffer 23 ist KGF nach Ablauf dieser Bereitstellungsfrist berechtigt, personenbezogene Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu löschen oder zu anonymisieren und vollständig anonymisierte Daten in anonymisierter Form für interne Zwecke, insbesondere statistische Auswertungen, Produktverbesserungen und Weiterentwicklungen, weiterzuverwenden. Soweit nicht personenbezogene Produkt- und Dienstdaten bereits vor Ablauf der Bereitstellungsfrist für die in Ziffer 23 genannten Zwecke genutzt werden, erfolgt dies ausschließlich nach Maßgabe der Ziffer 23 und der dem Kunden bereitgestellten Informationen gemäß Art. 3 Data Act.

2.5 KGF wird ab dem vereinbarten Zeitpunkt auf einer zentralen Datenverarbeitungsanlage oder mehreren Datenverarbeitungsanlagen und/oder einem Drittrechenzentrum und/oder einer Cloud eines Drittanbieters das SnowSat-System in der vereinbarten Konfiguration in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereithalten.

2.6 Der Funktionsumfang und die Funktionsvoraussetzungen sind in der Anwenderdokumentation beschrieben, die dem Kunden in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

2.7 Die Anwendungssoftware verbleibt immer auf den Rechnersystemen von KGF. KGF stellt die Lauffähigkeit der Anwendungssoftware für die Vertragslaufzeit sicher und trägt dafür Sorge, dass die Software frei von Viren und ähnlicher Schadsoftware ist, welche die Tauglichkeit und Anwendung zum vertragsgemäßen Gebrauch beeinträchtigt.

3. Zugriffszeiten

3.1 Auf die SnowSat-Plattform kann generell von Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr mit einer Verfügbarkeit von 98,5 % zugegriffen werden.

3.2 Außerhalb dieser Zugriffszeiten ist KGF nicht verpflichtet, die Nutzungsmöglichkeit der Software aufrechtzuerhalten.

3.3 Innerhalb dieser Zugriffszeiten gibt es Kern- und Randnutzungszeit. Die Kernnutzungszeiten sind von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit. Die Randnutzungszeiten sind alle übrigen Tageszeiten.

3.4 Der Kunde akzeptiert, dass es zu systembedingten geringfügigen Nutzungsunterbrechungen kommen kann, die auftreten, sofern Wartungs- und Pflegearbeiten an der Anwendungssoftware nicht außerhalb der definierten Zugriffsmöglichkeiten erfolgen können oder außergewöhnliche Wartungs- und Systemarbeiten notwendig sind, die mit unerwarteten technischen Störungen, die KGF nicht zu vertreten und nicht vorhersehen konnte, in Verbindung stehen.

3.5 KGF wird versuchen, soweit möglich, diese Wartungsarbeiten in die Randnutzungszeiten zu legen und den Kunden vorab zu informieren.

4. Datenspeicherung und Datensicherung

Der Kunde hat die Möglichkeit, auf der zur Verfügung gestellten SnowSat-Plattform, die durch die Software erzeugten Daten und sonstige Daten des Kunden, die aus Systemen des Kunden hochgeladen werden, zu speichern. Hierfür steht der vereinbarte Speicherplatz zur Verfügung. KGF stellt eine Datensicherung zur Verfügung, die regelmäßig durchgeführt wird. Für Datenverlust, der in diesem Datensicherungsintervall bei Systemausfall eintreten kann, haftet KGF nicht.

5. Übergabepunkt der Anwendung und Voraussetzung der Nutzung

Übergabepunkt der Anwendung ist der Ausgang des Routers im Rechenzentrum von KGF bzw. des Cloud-Anbieters als beteiligtes Drittunternehmen, das von KGF nach ausgewählten Kriterien sorgfältig ausgewählt ist.

6. SnowSat-Plattform- Zugangsvoraussetzungen

6.1 Der Kunde ist für die Schaffung seiner eigenen Zugangsvoraussetzungen selbst verantwortlich. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass er eine entsprechende Datenverbindung zur SnowSat-Plattform einrichten wird und unterhält. Für Störungen der Datenleitung und den sonstigen technischen Voraussetzungen des Zugriffes ist der Kunde verantwortlich.

6.2 Im Kernbereich der Systeme werden Daten des Kunden verarbeitet, insbesondere Daten, die von Erfassungsgeräten in den KGF Fahrzeugen stammen. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Funktionalität der Geräte, die Datenübertragung, die technischen Voraussetzungen der Datenübertragung, den Support und die Wartung der Geräte selbst verantwortlich. Die Datenerfassungsgeräte in den Fahrzeugen ist Zubehör und unterliegt den entsprechenden Vertragsbedingungen der geschlossenen Fahrzeugkaufverträge bzw. Wartungs- und Serviceverträgen.

6.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Nutzung der SnowSat-Plattform und der Telemetrie-Lösung in seinem Verantwortungsbereich datenschutzrechtskonform auszugestalten. Soweit Produkt-, Dienst- oder Nutzungsdaten einen Personenbezug zu Fahrern, Mitarbeitern oder sonstigen betroffenen Personen aufweisen oder vom Kunden mit personenbezogenen Daten verknüpft werden, hat der Kunde die betroffenen Personen ordnungsgemäß zu informieren und sicherzustellen, dass für die jeweilige Verarbeitung eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO besteht; soweit erforderlich, hat der Kunde die hierfür erforderlichen Einwilligungen einzuholen.

7. Zugriffssoftware und Hardware

Ist für die Nutzung der SnowSat-Plattform eine spezielle Zugriffssoftware für den Kunden erforderlich, so wird diese von KGF dem Kunden auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt. KGF haftet dafür, dass die Zugriffssoftware geeignet ist, den vertragsgemäßen Zugriff auf die Plattformsysteme zu ermöglichen.

8. Anpassung/Weiterentwicklung

8.1 KGF ist berechtigt, die Softwareanwendungen und die Plattformtechnologie ständig weiterzuentwickeln, den aktuellen Umwelt- und gesetzlichen Bedingungen sowie technischen Entwicklungen anzupassen.

8.2 Unter Umständen kann es auch erforderlich sein, aufgrund Änderungen von Betriebssystemen und sonstigen technischen Parametern die Plattformsoftware zu modifizieren. Dies kann, unter bestimmten Umständen, die gesamten Grundstrukturen der Plattformsoftware betreffen.

8.3 Der Kunde ist insoweit verpflichtet, unter Umständen zu akzeptieren, dass zur Weiternutzung der Plattformsoftware unter gegebenen Umständen die Änderung seiner eigenen technischen IT-Umgebung auf seine Kosten notwendig sein kann, unter Umständen auch die Anpassung eigener technischer Parameter auf seinen Hard- und Softwaresystemen ebenfalls auf seine Kosten notwendig sein kann.

8.4 KGF ist ebenfalls berechtigt, den Datenübergabepunkt, das Rechenzentrum und auch die Cloud-Systeme zu wechseln. Über alle Maßnahmen dieser Klausel wird KGF den Kunden rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor Umstellung, informieren.

9. Betrieb und technische Verfügbarkeit der Plattform

9.1 KGF schuldet die vereinbarte Verfügbarkeit der SnowSat-Plattform sowie der Anwendungsdaten ab Feststellung des Zuganges. Unter Verfügbarkeit wird die technische Nutzbarkeit der Anwendung der Plattformsoftware sowie der Anwendungsdaten am Übergabezeitpunkt zum Gebrauch durch den Kunden verstanden.

9.2 Die Betriebszeiten der SnowSat-Plattform sind von Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr mit einer Verfügbarkeit von 98,5 %.

9.3 Weiterhin erbringt KGF folgende Einzeldienstleistungen:

- Betrieb des Gesamtsystems,
- Monitoring des Gesamtsystems,
- Backup des Gesamtsystems

10. Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Treten Störungen der Plattform auf, trägt KGF dafür Sorge, dass innerhalb der Nutzungszeiten die Wiederherstellung der Zugriffsmöglichkeit erfolgt, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Besondere Bedingungen für Support/Pflege/Support Ziffer 6.

11. Sonstige Leistungen

11.1 KGF stellt dem Kunden zum Vertragsbeginn ein Benutzerhandbuch in elektronischer Form für die gesamte Anwendung zur Verfügung, welches entsprechend der Anpassung der Software ebenfalls angepasst wird.

11.2 Der Kunde ist berechtigt die zur Verfügung gestellte Dokumentation unter Aufrechterhaltung von Schutzrechten zu speichern und auszudrucken und für diese Zwecke in angemessener Anzahl zu vervielfältigen.

12. Schulungen/Einweisungen

Schulungen und Einweisungen führt KGF durch, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.

13. Nutzungsrechte

13.1 Die Nutzungsrechte an der SnowSat-Plattform ergeben sich aus dem allgemeinen Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Zusätzlich gelten für die Plattformnutznutzung folgende Nutzungsbedingungen:

- Der Kunde ist berechtigt, die SnowSat-Plattform durch Zugriff auf die Plattform und/oder das Rechenzentrum und/oder die Cloud von KGF zu nutzen. Eine physische Überlassung der Anwendungssoftware an den Kunden ist ausgeschlossen.
- Das Nutzungsrecht haben alle auf der SnowSat-Plattform registrierten Nutzer, die mit einem Kennwort und einem Passwort im System angelegt werden. Die maximale Anzahl von Nutzern ergibt sich aus dem Auftragsdokument.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, die Plattformsoftware in irgendeiner Form zu downloaden oder in sonstiger Weise zu kopieren.
- Die Nutzungsrechte darf der Kunde nur zu eigenen unternehmerischen Zwecken auszuüben. Jegliche Nutzung der Softwareplattform zu nicht geschäftlichen Zwecken oder für Zwecke der Weitergabe an Dritte oder zur Weitergabe für Zwecke Dritter ist untersagt.
- Der Kunde ist nicht berechtigt Änderungen und Bearbeitungen an der Software vorzunehmen.
- Das Nutzungsrecht besteht nur für die registrierten Nutzer unter den eingetragenen Zugangsdaten. Die Weitergabe dieser Nutzungsdaten an Dritte und die Nutzung von Dritten durch diese fremden Zugangsdaten ist untersagt.

13.2 Sofern KGF während der Laufzeit des Vertrages neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neuinstallationen der Plattformsoftware vornimmt, gelten die genannten Nutzungsrechte auch für diese.

13.3 Rechte, die dem Kunden nicht eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunden ist insbesondere nicht berechtigt, die Plattformsoftware über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten die Zugänglichmachung zu ermöglichen. Kunden ist es insbesondere nicht gestattet die Software zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen insbesondere zu vermieten oder zu verleihen.

13.4 Die Abtretung von Nutzungsrechten und jegliche sonstige Form der rechtlichen Übertragung in Form der Vermietung, Leasing, unentgeltlichen Nutzungsübertragung und sonstige Formen der Überlassung an Dritte, sind ausgeschlossen.

14. Verpflichtung des Kunden zur sicheren Nutzung

14.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass die Nutzung der Software durch eine sichere Anwendung erfolgt und die Nutzung durch Unbefugte verhindert wird.

14.2 Der Kunde ist insbesondere dafür verantwortlich, dass keine Schadsoftware über seine Systeme in die Plattform von KGF gelangt.

14.3 Der Kunde ist ferner dafür verantwortlich, dass seine Anwender keine gesetzeswidrige und gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßende Zwecke oder entsprechende Daten auf den Servern von KGF gespeichert werden.

14.4 Verletzt der Kunde eine der Regelungen dieser Klausel, ist KGF zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertrages ohne Abmahnung berechtigt.

15. Höhere Gewalt

15.1 Jegliche Form höherer Gewalt lässt die vertraglichen Pflichten von KGF bezüglich der Verfügbarkeit der Softwareplattform ruhen.

Höhere Gewalt sind insbesondere:

- Naturgewalten (Lawinen, Schneefall, Überschwemmungen, Wassereinbruch) Explosionen, technische Störungen, etc.
- Hackerangriffe und Sabotage, trotz dem Stand der Technik entsprechenden Sicherungssysteme
- Befall durch Schadsoftware, trotz dem Stand der Technik entsprechenden Sicherungssysteme
- Arbeitskämpfe,
- nicht von KGF beeinflussbare technische Probleme des Internets und sonstige Probleme von Datenleitungen und sonstigen Telekommunikationsdienstleistungen.

15.2 Gegebenenfalls ist KGF verpflichtet den Kunden rechtzeitig über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt schriftlich in Kenntnis zu setzen.

16. Entgelt

16.1 Die Vergütung für die zu erbringende Leistung und Nutzungsgewährung bezüglich der Plattformanwendung und der zur Verfügungstellung von Speicherplatz, einschließlich der Datensicherung, ergibt sich aus dem vereinbarten Auftragsdokument.

16.2 Die Abrechnung der vereinbarten Nutzungsentgelte erfolgt grundsätzlich monatlich.

16.3 Sofern spezielle Regieleistungen erbracht werden, werden diese ebenfalls entsprechend angefallener Stundenzahl monatlich abgerechnet.

16.4 Überschreitet der Kunde die ihm eingeräumten Nutzungsrechte in Form von Anzahl von registrierten Nutzern, Nutzungsumfang, in zeitlicher und sachlicher Weise, so ist KGF berechtigt entsprechend der gültigen Preisliste zum Zeitpunkt der Überschreitung der Nutzungsrechte, eine entsprechende Nachberechnung vorzunehmen. Diese erfolgt mit unbeschränkter zeitlicher Rückwirkung.

17. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

17.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle Mitwirkungspflichten zu erbringen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind.

17.2 Der Kunde wird insbesondere Sorge dafür tragen, dass jegliche Identifikations- und Authentifizierungssicherung geheim gehalten wird und der Zugriff durch Dritte bzw. sonstige nicht berechtigte Nutzer unterbunden wird.

17.3 Der Kunde wird KGF auch unverzüglich unterrichten, sofern der Verdacht besteht, dass Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Person bekannt geworden sind.

17.4 Der Kunde wird KGF von Ansprüchen Dritter freistellen die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Plattformsoftware durch den Kunden beruhen oder die sich aus vom Kunden verursachten datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der nicht vertragsgerechten Nutzung der Plattformsoftware verbunden sind.

17.5 Der Kunde wird alle berechtigten Nutzer verpflichten die geltenden Bestimmungen des Vertragsverhältnisses mit KGF einzuhalten.

18. Datenschutz

18.1 Der Kunde ist für die Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Vorschriften der DSGVO und des BDSG bei der Nutzung der SnowSat-Plattform in seinem Verantwortungsbereich selbst verantwortlich. Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, soweit hierfür eine gesetzliche Erlaubnisgrundlage besteht oder eine wirksame Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Für nicht personenbezogene Produkt- und

Dienstdaten gilt ergänzend die Datennutzungsregelung nach Ziffer 23 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

18.2 Der Kunde wird personenbezogene Daten nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es zur Nutzung der Plattform erforderlich ist. Alle weiteren Regelungen werden in einem Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen KGF und dem Kunden geregelt.

19. Laufzeit/Kündigung

19.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen sofern im konkreten Individualvertrag keine anderen Regelungen getroffen sind.

19.2 Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner mit Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf desjenigen Vertragsjahres, das dem Vertragsjahres des Vertragsschlusses folgt.

19.3 KGF kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde für **zwei aufeinanderfolgende** Monate mit der Bezahlung der vollständigen Vergütung sich im Verzug befindet. KGF kann in diesem Fall zusätzlich einen sofort, in einer Summe fälligen, pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 50 % der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen monatlichen Grundpauschale verlangen.

20. Pflichten bei Beendigung des Vertrages/Exit Management

20.1 Sämtliche Nutzungsberechtigungen enden mit Beendigung des Vertrages.

20.2 KGF wird den Kunden im Hinblick auf die Migration von Daten gegen Entgelt unterstützen. Die Unterstützung erfolgt per Regieleistung nach der, zum Zeitpunkt der Ausführung, aktuellen Preisliste von KGF.

20.3 KGF ist nicht verpflichtet, mit einem Wettbewerber zusammenzuarbeiten. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich zwischen dem Kunden und KGF.

20.4 Der Kunde ist ungeachtet der vorgenannten Verpflichtungen von KGF verpflichtet, sämtliche die Plattformsoftware betreffenden Unterlagen, Sicherungskopien und sonstige Dokumente herauszugeben, die sich auf die Plattformsoftware beziehen und deren Übereignung nicht Vertragsbestandteil ist.

Teil C: Besondere Bedingungen für IT-Hardwareverkauf

1. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

1.1 Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Verkauf von Hardware und sonstigen Zubehörteilen durch KGF.

1.2 KGF liefert die in der Bestellung ausgewiesenen Hardware Systeme inklusive der dort bezeichneten Betriebssysteme.

1.3 Die Hardware wird nur bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung mit vorinstallierter Betriebssystemsoftware geliefert. Ansonsten wird diese dem Kunden auf handelsüblichen Datenträgern zur Verfügung gestellt.

1.4 Die Systeme werden mit den von den Vorlieferanten von KGF ausgestatteten Dokumenten in deutscher oder englischer Sprache mitgeliefert.

1.5 Die Installation, das Aufstellen und Inbetriebnahme ist nicht Vertragsbestandteil der Lieferung, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch für die Durchführung von Test und Probebetrieb sowie Schulungen

2. Gewährleistung

2.1 Hardware wird nach dem jeweils gültigen Stand der Technik inklusive Betriebssystemsoftware geliefert.

2.2 Weist die Hardware bzw. das Betriebssystem einen Mangel auf, erfolgt die Nacherfüllung durch KGF entweder durch Nachbesserung oder durch Neulieferung. Die Mangelbeseitigung durch KGF kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen an den Kunden erfolgen.

2.3 KGF trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

2.4 Etwaigen zusätzlichen Aufwand, der dadurch bei KGF entsteht, dass die Produkte vom Kunden an einen anderen Ort, als den oben genannten Sitz des Kunden verbracht wurden, trägt der Kunde.

Teil D: Besondere Bedingungen für Hardwaremiete

1. Vertragsgegenstand

1.1 Diese Bestimmungen gelten bei Vertragsabschluss über die Miete von Hardware und Zubehör.

1.2 KGF vermietet dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages die im Mietschein im einzelnen bezeichnete Hardware und Betriebssystemsoftware. Die Hardware und Betriebssystemsoftware werden als einheitliches System vermietet, das nachfolgend als Mietsache bezeichnet wird.

1.3 Die Mietsache wird ausschließlich zu dem im Mietschein bezeichneten vertragsgemäßen Gebrauch überlassen. Anwendungssoftware gehört grundsätzlich nicht zum Umfang des Hardwaremietvertrages, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Anlieferungsinstallation

2.1 KGF übernimmt die Anlieferung der Mietsache in betriebsbereiter Form. Darüberhinausgehende Leistungen von KGF sind nur geschuldet, sofern dies vertraglich vereinbart ist.

2.2 Es gilt insbesondere für Installation, Integration und Konfiguration beim Kunden.

3. Instandhaltung

KGF hält die Funktionsfähigkeit des Systems aufrecht. Beinhaltet ist der Austausch defekter bzw. nicht mehr dem aktuellen anerkannten Stand der Technik entsprechenden und nicht mehr sicher funktionierender Verschleißteile und Systemkomponenten.

4. Pflichten des Mieters

4.1 Der Mieter verpflichtet sich, das System sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln, insbesondere der Betriebsanleitung von KGF zu befolgen.

4.2 Das System darf nur von Personen genutzt werden, die in die Bedienung des Systems fachgerecht eingewiesen sind.

5. Pflichten des Vermieters

5.1 KGF trägt die Kosten der Beseitigung von Schäden, die durch einen vertragsgemäßen Gebrauch und durch normale Abnutzung entstehen, sofern der Mieter nachweislich seiner Erhaltungspflicht nachgekommen ist.

5.2 Die Kosten für die Beseitigung aller sonstigen Schäden, insbesondere solcher, die durch einen unsachgemäßen und/oder fehlerhaften Einsatz oder Gebrauch des Systems, eine fehlerhafte Inbetriebnahme, vertragswidrig vorgenommene Veränderungen oder unfachmännische Instandhaltungsarbeiten durch den Mieter oder vom Mieter beauftragte Dritte entstanden sind, gehen zu Lasten des Mieters, sofern die Schäden nicht auf ein Verschulden des Vermieters zurückzuführen sind.

6. Gefahrtragung

6.1 Verluste die doch Einbruch, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen am Einsatzort an den Mietgegenständen entstehen, gehen zulasten des Mieters.

6.2 Sämtliche Schäden durch Naturgewalten, Wasser, Lawinen, Blitzschlag und Feuer entstehen, gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters.

7. 7. Haftung des Vermieters

7.1 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen.

7.2 Für Schäden aufgrund anfänglicher und/oder nachträglicher Mängel haftet der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wenn der Mieter nachweist, dass ihm der Mangel bei Vertragsschluss arglistig verschwiegen wurde. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheuten, insoweit haftet der Mieter jedoch bei schuldhaftem Handeln.

8. Miete

Die vom Kunden zu leistende Miete wurde im Vertragsdokument festgelegt.

9. Gebrauch der Mietsache

9.1 Der Kunde ist ohne Erlaubnis von KGF nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache, einschließlich der nach diesem Vertrag überlassen Software, Dritten zu überlassen, insbesondere diese unterzuvermieten oder zu verleihen.

9.2 Die Mietsache darf nur zu den im Mietschein näher bezeichneten Zwecken verwendet werden.

10. Nutzungsbedingungen

Für Betriebssystemsoftware gelten grundsätzlich die Nutzungsbedingungen des Herstellers der Software. Die Nutzung der Software ist darüber hinaus nur auf der im Mietschein bezeichneten Hardware zulässig. Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

11. Obhut- und Duldungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Der Kunde wird die Wartung/Pflege und Gebrauchsanweisungen von KGF, insbesondere die in dem überlassenen Bedienungshandbuch unter Dokumentation erhaltenen Hinweise im Rahmen des ihm zumutbaren befolgen.

Teil E: Besondere Bedingungen für Softwarelizensierung

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand der vertraglichen Leistung ist die Lizensierung von Standardsoftware auf bestimmte Dauer.

1.2 Die Softwarekomponenten bzw. -module ergeben sich aus dem Angebots bzw. Auftrag oder einer sonstigen Spezifikation, die zwischen den Parteien vereinbart ist.

2. Anlieferungsinstallation

2.1 KGF liefert die Software einschließlich der handelsüblichen Dokumentation in Form eines Benutzerhandbuches an den Kunden aus oder installiert diese im eigenen oder im Rechenzentrum oder Cloudsystem eines Drittanbieters.

2.2 Installation, Konfiguration, Customizing, Änderungen der Software, Erstellung von Schnittstellen und sonstige IT-Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung der Standardsoftware sind nur geschuldet, sofern dies vertraglich vereinbart ist.

2.3 Zu Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ist die KGF nur verpflichtet, sofern ein entsprechender Pflege- und Servicevertrag geschlossen ist.

3. Pflichten des Lizenznehmers

3.1 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das System sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln, insbesondere der Betriebsanleitung von KGF zu befolgen.

3.2 Das System darf nur von Personen genutzt werden, die in die Bedienung des Systems fachgerecht eingewiesen sind.

4. Pflichten des Lizenzgebers

Die Pflicht für die Beseitigung von Schäden, insbesondere solcher, die durch einen unsachgemäßen und/oder fehlerhaften Einsatz oder Gebrauch des Systems, eine fehlerhafte Inbetriebnahme, vertragswidrig vorgenommene Veränderungen oder unfachmännische Instandhaltungsarbeiten durch den Lizenznehmer oder vom Lizenznehmer beauftragte Dritte entstanden sind, gehen zu Lasten des Lizenznehmers, sofern die Schäden nicht auf ein Verschulden des Lizenzgebers zurückzuführen sind.

5. Gefahrtragung

5.1 Verluste die doch Einbruch, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen am Einsatzort der Software entstehen, gehen zulasten des Lizenznehmers.

5.2 Sämtliche Schäden die doch Naturgewalten, Wasser, Lawinen, Blitzschlag und Feuer entstehen, gehen zulasten des Lizenznehmers.

6. Lizenzgebühr

6.1 Die Lizenzgebühr ergibt sich aus den zugrunde liegenden vertraglichen Unterlagen.

6.2 Die Lizenzgebühr ist grundsätzlich monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. Werktag eines jeden Monats zu bezahlen.

7. Überlassung an Dritte

Der Kunde ist ohne ausdrückliche Erlaubnis von KGF nicht berechtigt die Software Dritten zu überlassen.

8. Rechte des Kunden bei Mängeln

8.1 KGF ist verpflichtet Mängel an der überlassenen Software einschließlich der Dokumentation innerhalb 1 Jahres nach Lieferung kostenfrei zu beheben.

8.2 Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl von KGF durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

8.3 Eine Kündigung des Kunden gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB analog wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn KGF ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst dann auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn diese von KGF verweigert und in unzumutbarer Weise verzögert wird sowie wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen und wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

8.4 Sämtliche Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen soweit dieser ohne Zustimmung von KGF Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine, für KGF unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben.

8.5 Weitergehende Nachbesserungen, insbesondere nach Ablauf der Jahresfrist, sind nur geschuldet, sofern ein Supportvertrag geschlossen ist.

9. Vertragslaufzeit/Beendigung des Mietverhältnisses.

9.1 Die Dauer des Lizenzvertrages und die Laufzeit von Kündigungsfristen ergeben sich aus den vertraglichen Dokumenten.

9.2 Ist eine solche nicht vereinbart, so hat der Vertrag eine unbeschränkte Laufzeit und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres kündbar.

9.3 Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

9.4 Befindet sich der Lizenznehmer mit 2 Monatslizenzen im Verzug ist KGF berechtigt, den Lizenzvertrag fristlos zu kündigen.

10. Sonstige Lizenzbedingungen

10.1 Eine Weiterlizenzierung, Unterlizenzierung oder sonstige Gebrauchsüberlassung des Systems an Dritte ist unzulässig.

10.2 Der Lizenznehmer darf Veränderungen am Softwaresystem ohne schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers nicht vornehmen.

10.3 Die übrigen Lizenzbedingungen ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil, Ziffer 4.

11. Rückgabe

11.1 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde KGF das Programm auf dessen Wunsch in Form der Originaldatenträger, einschließlich Handbüchern und Dokumentationen zurückgeben.

11.2 Wurde das Programm nicht auf Originaldatenträgern übergeben, sondern lediglich online überspielt, so ist der Kunde verpflichtet sämtliche Programmkopien auf seinen Systemen zu löschen und dies schriftlich zu bestätigen.

11.3 Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Vertrages ist unzulässig.

11.4 Eine Verpflichtung von KGF den Kunden bei der Migration von Daten zu unterstützen ist nur gegeben, sofern dies im Vertrag vertraglich vereinbart ist.

11.5 Sofern KGF die entsprechenden Personalkapazitäten zur Verfügung hat, wird KGF dem Kunden für diese Dienstleistungen ein separates Angebot unterbreiten.

Teil F: Besondere Bedingungen Support Software und Hardware

1. Vertragsgegenstand

Diese besonderen Bestimmungen der KGF gelten für alle Softwarewartungs- und -pflegeleistungen, Hardwarewartungen und alle sonstigen Supportleistungen inklusive Anwenderhotline, Einweisung und Schulung, im Folgenden nur noch Supportleistungen.

2. Leistungsumfang

2.1 Die Auftragnehmerin erbringt für den Kunden Supportleistungen für dessen IT-System. Diese besonderen Bedingungen regeln die grundsätzlichen vertraglichen Rahmenbedingungen dieser Leistungen.

2.2 Die Spezifikation des IT-Systems, für das die Support-Leistungen erbracht werden, deren Umfang und sonstige Einzelheiten des Leistungsumfanges werden im Projektvertrag zwischen den Parteien geregelt. Eine Erweiterung der Systeme, für die die Supportleistung erfolgt, ist nur nach Anpassung der Servicepauschalen zulässig.

3. Supportleistungen

3.1 Nur im Vertrag ausdrücklich als Vertragsleistung vereinbarte Supportleistungen sind von KGF innerhalb der Servicezeiten geschuldet, alle Übrigen werden nach Regie erbracht.

3.2 Die folgenden Supportleistungen werden von KGF im Rahmen der vereinbarte Pauschalpreise erbracht, sofern diese vertraglich vereinbart sind. Im Falle einer vertraglichen Vereinbarung enthalten ausdrücklich diese die beschriebene Dienstleistung.

(1) Service Hotline

Die Service Hotline umfasst einen Helpdesk-Service in telefonischer und elektronischer Form (auch per E-Mail) durch unmittelbare Erreichbarkeit eines fachlich kompetenten Mitarbeiters innerhalb der vereinbarten Servicezeit.

KGF wird den Kunden bei der Lösung der Probleme unterstützen, die dem Kunden bei dem Gebrauch des IT-Systems und deren Funktionalitäten begegnen. KGF garantiert dabei jedoch keine Problemlösungen. Eine Unterstützung vor Ort beim Kunden erfolgt nur, sofern es durch eine telefonische Beratung nicht zu einer Problemlösung kommt. Vor Ort Termine sind nicht im Pauschalpreis enthalten.

Auf Verlangen des Kunden richtet KGF eine automatisch vom System generierte E-Mail an die Supportadresse der KGF ein.

(2) Softwareinstandsetzung

Zur Softwareinstandsetzung erfolgt eine zentrale Entgegenahme sämtlicher Störungsmeldungen und telefonische Unterstützung durch Anleitung zur Fehlersuche, Fehlerbehebung und künftiger Fehlervermeidung und/oder Schaffung kurzfristiger Umgehungslösungen.

Die Instandsetzung erfolgt zunächst durch Online-Analyse und Störungsbehebung, sofern die hardwaretechnischen Voraussetzungen gegeben sind. Sofern dies nicht möglich ist, erfolgt die Diagnose und Fehlerbehebung vor Ort beim Kunden.

Dabei werden die vereinbarten Reaktions- und Lösungszeiten überwacht, sofern die Service Hotline die Störung nicht sofort beseitigen kann.

KGF übernimmt im Falle der Beteiligung Dritter an der Fehlerbehebung die zentrale Koordination der Serviceleistungen aller beteiligten Partner.

Für jede Fehlermeldung erfolgt eine Statusrückmeldung an den Kunden und ein Reporting der Serviceleistungen.

(3) Systemüberwachung

Die Systemüberwachung umfasst die gesamte Prozess- und Systemüberwachung des IT-Systems des Kunden durch KGF im laufenden Betrieb, inklusive der Auswertung der Log-Dateien, Speicherbedarf, CPU-Auslastung und Prüfung der Datenbank.

Dabei werden regelmäßig alle Systemparameter auf Unregelmäßigkeiten überprüft und im Falle deren Auftretens die Instandsetzung entsprechend Ziffer (2) eingeleitet.

(4) Instandhaltung der Hardware

Die Instandhaltung umfasst regelmäßige, mit dem Kunden abgestimmte Inspektionen der Hardware zu den üblichen Geschäftszeiten.

(5) Instandsetzung der Hardware

Im Rahmen der Instandsetzung übernimmt die KGF die Instandsetzung der Hardware nach Fehler- bzw. Störungsmeldung.

Die Instandsetzung erfolgt durch Austausch von Geräten oder Teilen, hiervon einschließlich von Verschleißteilen. Ablauf und Verrechnung halten sich, sofern nicht anders im Vertrag festgehalten, an die geltenden Gewährleistungsregeln.

4. Supportzeiten

Die Service Hotline ist während der Bürozeiten der KGF, Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, außer an deutschen Feiertagen, mitteleuropäischer Zeit erreichbar.

5. Bereitstellung von Ansprechpartner

5.1 KGF stellt für Änderungsanfragen, Problemmeldungen, sowie zur generellen Kontaktaufnahme seitens des Kunden einen Ansprechpartner zur Verfügung. Zur Kontaktaufnahme im Supportfall benennt KGF entsprechende Telefonnummern und E-Mail-Adressen.

5.2 Die Bürozeiten sind von Montag – Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr außer an deutschen Feiertagen, mitteleuropäischer Zeit.

6. Überwachung des SnowSat Systems

Die ordnungsgemäße Funktion des SnowSat Systems und der Hardware Komponenten wird von einem Servicemitarbeiter der KGF oder des von KGF bestimmten Subunternehmers durchgeführt. Diese sind in allen Supportfällen der erste Ansprechpartner für den Kunden.

7. Release Update

Bei Verfügbarkeit erhält der Kunde ein neues Release des SnowSat-Systems. Sofern ein automatischer Updatemechanismus eingerichtet werden kann, fallen keine zusätzlichen Kosten an, andernfalls wird der Dienstleistungsaufwand für die Installation nach Regie abgerechnet.

8. Nicht von diesem Vertrag abgedeckte Leistungen

8.1 Die Leistungspflicht der KGF im Rahmen des Supportes in folgenden Fällen immer ausgeschlossen:

- Störungen, die durch Gewalteinwirkungen Dritter zustande kommen
- Störungen, die durch höhere Gewalt und Naturgewalten (Feuer, Wasser, Sturm, Lawinen, u.a.) zustande kommen

- Fehler die durch Mitarbeiter des Kunden oder Drittfirmen durch unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Systems entstehen
- Fehler die durch Nichtbeachtung von Dokumentation und Gebrauchsanweisung entstehen
- Fehler, die durch unterlassene Datenpflege und Datensicherung entstehen
- Fehler die durch Computerviren und sonstige Sabotage von Hackern entstehen
- Fehler die dadurch entstehen, dass eingesetzte Hard- oder Software aufgrund ihrer technischen Leistungsfähigkeit nicht in der Lage ist, ordnungsgemäße Funktionalität zu erbringen
- Drittprodukte und Betriebssysteme Dritter
- Einspielen von Datenbankextrakten oder Dumps
- Erstellung und Fehlerbehebung der von Kunden selbst erstellten Auswertungen
- Systemüberwachung des Datenbankservers
- Back-up Systembetrieb nach Stillstand und die Wiederherstellung des ursprünglichen IT-Systems
- Softwareanpassung an geänderte Umweltbedingungen
- Softwareanpassung an geänderte Betriebsabläufe
- Softwarenanpassung an neue Softwareperipherie
- Softwareanpassung an neue Hardwareperipherie
- Datensicherung und Konzeptberatung Datensicherung
- Datenrekonstruktion bei Datenverlust
- Lieferung von Verbrauchsmaterial
- Monitoring, Instandhaltung, Instandsetzung und Pflege der Schnittstellen, soweit diese nicht von KGF erstellt wurden

8.2 KGF ist nicht verpflichtet, Leistungen im Rahmen dieses Vertrages zu erbringen sofern Hardware und Softwarekomponenten geänderte oder erweitert werden, ohne dass dies vereinbart wurde

8.3 In den genannten Fällen, in denen KGF aufgrund dieses Vertrages keine Leistungspflicht trifft, wird KGF den Kunden ein spezielles Angebot inklusive Fertigstellungsterminen unterbreiten, sofern KGF hierfür die vorhanden Zeit- und Personalressourcen zur Verfügung stehen.

9. Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

9.1 Für die Reaktion und Wiederherstellungszeiten für die Software- und Hardwareinstandsetzung gelten folgende Regelungen.

9.2 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungsmeldung während der Büro- und Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Zeitfenster.

9.3 Die Bürozeiten entsprechen den Bürozeiten für den Hotline Service.

10. Mitwirkungsleistungen des Kunden

10.1 Ansprechpartner

Der Kunde ernennt für die Bearbeitung der Supportanfragen einen hauptverantwortlichen Ansprechpartner aus seinem Unternehmen, den Customer-Support-Coordinator (CSC). Der CSC ist allein berechtigt Informationen zu dem Stand bereits angefallener Supportanfragen anzufordern sowie in Abstimmung mit KGF andere Ansprechpartner aus seinem Unternehmen für Supportleistungen zu autorisieren.

10.2 Technische Voraussetzungen

Der Kunde stellt sicher, dass KGF Nachrichten in digitaler Form insbesondere per E-Mail jederzeit zugehen können. Der Kunde ist ferner verpflichtet, KGF einen Fernzugang zur Infrastruktur des IT-Systems zur Verfügung zu stellen inklusive auf das SnowSat System.

Für den Fall der technischen Notwendigkeit stellt der Kunde auch sicher, dass KGF auf die Notebooks von Außendienstmitarbeitern einen Fernzugriff erhält.

10.3 Sonstige Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, KGF laufend und rechtzeitig sämtliche Informationen zu liefern, die zur Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlich sind.

Der Kunde wird alle Änderungen von Betriebsbedingungen, die auf der Erbringung der Leistung der KGF Einfluss haben oder haben könnten, mitteilen.

Der Kunde wird insbesondere sämtliche Geräte und Softwaredokumentationen, Handbücher und sonstige Schriftstücke, die zur Ausführung von Serviceleistungen erforderlich sind, der KGF zur Verfügung stellen.

Die fehlende Dokumentation beschafft der Kunde auf eigene Kosten. Soweit die Erbringung von Leistungen der KGF aufgrund solcher fehlenden Informationen oder sonstigen Mitwirkungsleistungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, schuldet KGF insoweit keine Leistungen.

Der Kunde ist verpflichtet allen von KGF beauftragen Mitarbeitern und sonstigen Dritten, den Zugang zum Einsatzort zu ermöglichen und eine Zusammenarbeit mit den von KGF eingesetzten oder beauftragten Personen zu gewähren. Sämtliche Mitwirkungshandlungen des Kunden müssen gewährleisten, dass die Leistungserbringung durch KGF unverzüglich und ohne Verzögerung durchgeführt werden können.

Anweisungen zur Bedienung durch KGF zur Fehlersuche und zur Fehlerbehebung sind unverzüglich und unter Einsetzung qualifizierter Personen auszuführen.

Verletzt der Kunde eine in diesem Vertrag geregelte oder eine sich aus allgemeinen Grundsätzen ergebende Mitwirkungspflicht, so tritt die vereinbarte Pauschalvergütung außer Kraft. KGF ist in diesem Fall insbesondere berechtig, dem Kunden die durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht vor allem durch verspätete, fehlerhafte, unvollständige oder lückenhafte Informationen verursachten Mehrkosten und Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. Es gelten dabei die vereinbarten Regiestundensätze.

Bei einer Verletzung der oben genannten Mitwirkungspflichten treten auch die vereinbarten Reaktionszeiten außer Kraft und verlängern sich entsprechend um die durch die Mitwirkungspflichtverletzung verursachte Zeitverzögerung.

11. Nutzungsrechte

Für die im Rahmen von Support- und Wartungsleistung erbrachten urheberrechtsfähigen Werken, gelten die Nutzungsrechte laut dem Allgemeinen Teil Ziffer 4.

12. Vergütung

12.1 Die Preise der Leistung von KGF sowie der Abrechnungszyklus und Zahlungsfristen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.

12.2 Leistungen, die nicht im Pauschalpreis enthalten oder vertraglich nicht vereinbart sind, werden nach Regie- und Stundensätzen durchgeführt. Die Regiepreise ergeben sich aus den vereinbarten Preisen entsprechend.

12.3 Grundsätzlich sind die Kosten durch Reise- und Übernachtungskosten nicht in Pauschalpreisen oder Regiestundensätzen enthalten und sind gesondert, auf Nachweis, zu vergüten.

12.4 Ferner nicht in den Pauschalsätzen enthalten sind die Kosten für defekte Austauschteile und Verschleißteile. Dies gilt auch für Lizenzkosten auszutauschender neuer Betriebssysteme und/oder sonstiger Peripheriesoftware.

12.5 Ebenfalls nicht im Preis enthalten sind Leitungskosten und eventuell notwendige Transportkosten.

12.6 Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

12.7 Die Abrechnung der Vergütung erfolgt grundsätzlich monatlich. Dies gilt auch für die Abrechnung der nicht im Pauschalpreis enthaltenen Einzelleistungen.

13. Gewährleistung

13.1 KGF gewährleistet, dass die zu erbringenden Support Leistungen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet sind.

13.2 Mängel werden nach Mitteilung durch den Kunden innerhalb angemessener Frist behoben. Ist dies nicht möglich oder ist die Nachbesserung auch aus sonstigen Gründen fehlgeschlagen, kann der Kunde nur Herabsetzung der Vergütung verlangen, ein Kündigungsrecht besteht nur, wenn KGF wiederholt Fehlerbeseitigung unterlassen hat, obwohl der Kunde zur Beseitigung zweimal vergeblich aufgefordert hat.

13.3 Die Nachbesserung gilt nur dann als fehlgeschlagen, wenn insgesamt 3 Nachbesserungsversuche von KGF die Mangelbeseitigung nicht zur Folge hatte.

13.4 Jegliche Gewährleistungspflicht von KGF erlischt, wenn der Kunde oder Dritte Veränderungen am System vornehmen, denen KGF vorher nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

13.5 Alle Gewährleistungsansprüche enden 12 Monate nach Beendigung der jeweiligen Leistung dieses Vertrages.

14. Laufzeit

14.1 Die Laufzeit und die Kündigungsfrist dieses Vertrages ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.

14.2 Bei Beendigung des Vertrages ist jede Vertragspartei verpflichtet, der jeweils anderen Vertragspartei sämtliche Unterlagen, Dateien und sonstige Materialien herauszugeben bzw. zurückzugeben, die Rahmen des Auftrages übergeben bzw. erstellt wurden und die nach Sinn und Zweck des Vertrages nicht beim jeweiligen Vertragspartner zu verbleiben haben.

Teil G: Vertragliche Regelungen und Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung (AV) gemäß Artikel 28 DSGVO

Auftraggeber

Der Kunde, der die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Kässbohrer Geländefahrzeug AG akzeptiert hat und für den die IT-Dienstleistungen im Rahmen der Nutzung der Digitalen Services (z.B. SnowSat, Maintain, etc.) erbracht werden.

Auftragnehmer

Kässbohrer Geländefahrzeug AG
Kässbohrer Straße 11
88471 Laupheim

Hinweis bzgl. geschlechtsneutraler Formulierung

Eine gleichstellungsgerechte Gesellschaft erfordert eine geschlechterneutrale Sprache. Im folgenden Text werden, soweit möglich und sinnvoll, entsprechende Formulierungen genutzt (z. B. Paarformeln, Ableitungen). Personenbezeichnungen, bei denen es sich um Fachbegriffe, Definitionen, Zitate o. ä. handelt, werden im Text nicht durch Paarformeln ersetzt. Entsprechende Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral zu interpretieren.

Wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen nur ein Geschlecht dargestellt wird, impliziert dies ebenfalls keine Benachteiligung der anderen Geschlechter, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral verstanden werden.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines G.2
Gegenstand und Zweck der Verarbeitung G.2
Rechte und Pflichten des Auftraggebers G.2
Rechte und Pflichten des Auftragnehmers G.3
Kontrollbefugnisse G.5
Unterauftragsverhältnisse G.5
Vertraulichkeitsverpflichtung G.6
Wahrung von Betroffenenrechten G.7
Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit G.7
Beendigung G.7
Zurückbehaltungsrecht G.8
Schlussbestimmungen G.8
Anlage 1: Gegenstand und Zweck der Verarbeitung G.9
Anlage 2: Weisungen G.11
Anlage 3: Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter G.11
Anlage 4: Unterauftragnehmer G.12
Anlage 5: Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers G.13

1. Allgemeines

1.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dieser Vertrag enthält nach dem Willen der Parteien und insbesondere des Auftraggebers den schriftlichen Auftrag zur Auftragsverarbeitung i. S. d. Artikel 28 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

1.2 Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt.

1.3 Diese Vereinbarung ist eine Anlage zu den AGB. Sie ergänzt und konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus den in den AGB in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung gemäß den Vorgaben der europäischen Datenschutz Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - DSGVO), und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die zur Erfüllung des Hauptvertrags im Auftrag des Kunden dienen und bei denen personenbezogene Daten („Daten“) des Auftraggebers durch Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch vom Auftragnehmer Beauftragte und deren Beschäftigte verarbeitet werden.

1.4 Dieser Auftragsverarbeitungs-Vertrag (AVV) gilt zusammen mit den AGB. Er tritt – solange keine anderweitigen Regelungen vereinbart wurden – mit Annahme der AGB durch den Verantwortlichen in Kraft und gilt, solange der Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen personenbezogene Daten verarbeitet.

1.5 Die Laufzeit dieses AVV richtet sich nach der Laufzeit des auf Basis der AGB zwischen den Parteien geschlossenen Vertragsverhältnisses. Der AVV endet automatisch, wenn das auf Basis der AGB geschlossene Vertragsverhältnis endet.

1.6 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert.

1.7 Die Vergütung des Auftragsnehmers wird gesondert vereinbart.

2. Gegenstand und Zweck der Verarbeitung

Aus Anlage 1 ergeben sich:

- Gegenstand und Zweck der Verarbeitung
- Art der Daten
- Kategorien betroffener Personen

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber ist Verantwortlicher i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung obliegt allein dem Auftraggeber. Dem Auftragnehmer steht nach Ziff. 4 Abs. 6 das Recht zu, den Auftraggeber auf seiner Meinung nach rechtlich unzulässigen Datenverarbeitungen hinzuweisen.

3.2 Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte im Sinne des Kapitel III DSGVO verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich

darüber informieren, wenn betroffene Personen ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.

3.3 Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu überzeugen. Der Auftraggeber wird das Ergebnis dokumentieren.

3.4 Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Der Auftraggeber soll mündliche Weisungen, unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) gegenüber dem Auftragnehmer bestätigen. Die ergänzenden Weisungen sind von Auftragnehmer und Auftraggeber zu dokumentieren.

3.5 Der Auftraggeber soll weisungsberechtigte Personen benennen (Anlage 2).

Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform mitteilen.

3.6 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.

3.7 Für den Fall, dass eine Informationspflicht nach Art. 33, 34 DSGVO besteht, ist der Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich.

4. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogenen Daten im Auftrag des Auftraggebers nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, die im Rahmen der getroffenen Vereinbarung festgelegt wurden oder auf Grundlage von ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen. Dies gilt auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich nach den in Anlage 1 festgelegten Kriterien und/oder den Weisungen des Auftraggebers.

Sofern der Auftragnehmer durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, zu einer Verarbeitung verpflichtet ist, teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

4.2 Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich auf dem Gebiet der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen (oder dokumentierten elektronischen) Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

4.3 Beim Auftragnehmer ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach Art. 37 DSGVO benannt.

Sofern keinen Datenschutzbeauftragten benannt ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachzuweisen, dass er zu einer Benennung gesetzlich nicht verpflichtet ist und dass betriebliche Regelungen bestehen, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Regelungen dieses Vertrages sowie etwaiger weiterer Weisungen des Auftraggebers gewährleisten.

Sofern ein Datenschutzbeauftragter benannt ist, ist der Fachkundenachweis dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

4.4 Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.

4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.

4.6 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen die DSGVO oder andere Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

4.7 Der Auftragnehmer ist zur Mitteilung verpflichtet, wenn er einer Verpflichtung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag entgegen den Weisungen des Auftraggebers unterliegt.

4.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich in der Art und Weise mitzuteilen, dass der Auftraggeber seinen gesetzlichen Pflichten, insbesondere nach Art. 33, 34 DSGVO, sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch hinsichtlich der Frist nachkommen kann

4.9 Ferner wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betreffen kann.

4.10 Für den Fall, dass der Auftragnehmer feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihm für den Auftraggeber verarbeitete personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (Verletzung des Schutzes der im Auftrag verarbeiteten personenbezogener Daten), hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und vollständig darüber zu informieren. Die Information an den Auftraggeber hat die in Art. 33 Abs. 3 DSGVO genannten Inhalte zu enthalten, mindestens jedoch:

- Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls/der Vorfälle
- Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung
- Darlegung möglicher nachteiliger Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung
- welche Maßnahmen durch den Auftragnehmer getroffen wurden, um die unrechtmäßige Übermittlung bzw. unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte künftig zu verhindern.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass für den Auftraggeber eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO bestehen kann, die eine Meldung an die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden vorsieht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei entsprechenden Meldepflichten unterstützen.

4.11 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass für den Auftraggeber eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO bestehen kann. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber dabei entsprechend unterstützen.

4.12 An der Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer mitzuwirken. Er hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

4.13 Der Auftragnehmer soll dem Auftraggeber die Person(en) benennen, die zum Empfang von Weisungen des Auftraggebers berechtigt sind (Anlage 2). Für den Fall, dass sich die weisungsempfangsberechtigten Personen beim Auftragnehmer ändern, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber schriftlich oder in Textform mitteilen.

4.14 Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten zu unterstützen.

4.15 Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten nach Art. 28 DSGVO zur Verfügung zu stellen.

5. Kontrollbefugnisse

5.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

5.2 Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i. S. d. Absatzes 1 erforderlich ist.

5.3 Der Auftraggeber kann in der Regel nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in den Betriebsstätten des Auftragnehmers vornehmen, soweit nicht eine Kontrolle ohne vorherige Anmeldung erforderlich ist, weil anderenfalls der Kontrollzweck gefährdet wäre. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Kontrolle zu ermöglichen und aktiv dazu beizutragen. Er hat das Betreten seiner Räumlichkeiten durch den Auftraggeber im Rahmen der Kontrolle zu dulden.

5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber i. S. d. Art. 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten, die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist über entsprechende geplante Maßnahmen vom Auftragnehmer zu informieren.

6. Unterauftragsverhältnisse

6.1 Die Beauftragung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer ist gestattet. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter zu informieren, wobei die Subunternehmer konkret und vollständig mitzuteilen sind. Der Auftraggeber hat das Recht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab der Information durch den Auftragnehmer Einspruch aus sachlichem Grund gegen die beabsichtigte Beauftragung zu erheben. Der Auftragnehmer wird alle bereits zum Vertragsschluss bestehenden Unterauftragsverhältnisse in der „Anlage 4“ zu diesem Vertrag angeben. Diese werden mit Unterzeichnung dieses Vertrages durch den Auftraggeber genehmigt.

6.2 Widerspricht der Auftraggeber dem beabsichtigten Einsatz eines Subunternehmers und kann der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarte Dienstleistung in der Folge nicht mehr erbringen, so sind die Parteien jeweils berechtigt das diesem Vertrag zugrundeliegende Vertragsverhältnis gemäß dem Hauptvertrag mit einer Frist von 30 Tage zu kündigen.

6.3 Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Subunternehmer die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten ergriffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Subunternehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i. S. d. Art. 37 DSGVO bestellt hat, es sei denn dieser weist nach, dass er nicht bestellpflichtig ist.

6.4 Der Auftragnehmer hat mit dem Subunternehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen, der den Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 4 DSGVO entspricht. Der Auftragnehmer hat dabei sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzenden Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber den Subunternehmern gelten und das in diesem Vertrag vereinbarte Schutzniveau dabei nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren. Dem Auftraggeber ist der Auftragsverarbeitungsvertrag auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.

Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse (Ziff. 5 dieses Vertrages) des Auftraggebers und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von Auftraggeber und Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln, dass der Unterauftragnehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.

6.5 Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgen soll, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass bei dem jeweiligen Subunternehmer ein angemessenes Datenschutzniveau gemäß den Artikeln 44 ff. DSGVO gewährleistet ist.

Dies kann insbesondere in Ländern außerhalb des EWR-Raumes und ohne Vorhandensein eines Angemessenheitsbeschlusses der EU-Kommission, durch den Abschluss einer Vereinbarung auf Basis der EU-Standardvertragsklauseln, vorhanden Binding Corporate Rules oder eines Code of Conduct erfolgen.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern nachweisen.

7. Vertraulichkeitsverpflichtung

7.1 Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung der Vertraulichkeit über Daten, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält bzw. zur Kenntnis erlangt, verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen.

7.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die sich zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen und dass diese Personen mit den für sie maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraut sind. Die Verpflichtung der Personen ist dem Auftraggeber auf Anfrage nachzuweisen. Sofern der Auftragnehmer im Zusammenhang mit Leistungen für den Auftraggeber an der Erbringung geschäftsmäßiger

Telekommunikationsdienste mitwirkt, ist er verpflichtet, die hieran beteiligten Beschäftigten schriftlich auf das Fernmeldegeheimnis i. S. d. § 3 TDDDG zu verpflichten.

8. Wahrung von Betroffenenrechten

8.1 Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte des Kapitels III der DSGVO allein verantwortlich.

8.2 Angesichts der Art der Verarbeitung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, dass der Auftraggeber seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachkommen kann.

8.3 Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch Mitwirkungsleistungen im Zusammenhang mit Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber dem Auftraggeber beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

9. Geheimhaltungspflichten

9.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.

9.2 Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

10. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet im Rahmen der Verarbeitung im Auftrag alle gemäß Art. 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer die Durchführung der Verarbeitungen im Auftrag im Rahmen von Remote Work oder Telearbeit gestattet.

10.2 Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist als „Anlage 5“ zu diesem Vertrag beigefügt.

10.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig und auch anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit und auf ihre Erforderlichkeit gemäß Art. 32 DSGVO hinzukontrollieren und anzupassen. Zu einer Anpassung der in Anlage 2 aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen ist der Auftragnehmer insbesondere dann verpflichtet, wenn dies zur Einhaltung der in Ziff. 11.1 geregelten Pflichten erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber die angepasste und aktualisierte Fassung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zeitnah mitzuteilen und ihm diese zur Verfügung zu stellen.

10.4 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die von ihm nach Art. 32 DSGVO getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des nach Art. 32 DSGVO und des in diesem Vertrag geregelten Schutzniveaus in dokumentierter Form und in geeigneter Weise zur Verfügung stellen.

11. Beendigung

11.1 Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen hat der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers sämtliche Daten, Datenträger und Dokumente des Auftraggebers zu löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder einem

anderen mitgliedstaatlichen Recht eine Pflicht zur Speicherung oder Rückgabe der personenbezogenen Daten besteht, oder dem Auftraggeber zurückzugeben. Der Auftragnehmer stellt dabei sicher, dass es durch das Löschen unmöglich gemacht wird, dass die in den zu löschenden Daten enthaltenen personenbezogenen Informationen (weiterhin) mit verhältnismäßigem Aufwand zur Kenntnis genommen oder sonst wie in irgendeiner sinnvollen Art und Weise verarbeitet werden können.

11.2 Diese Verpflichtung gilt auch für etwaige Kopien. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder physisch zu löschen.

11.3 Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren.

12. Zurückbehaltungsrecht

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i. S. d. § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.

13.2 Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

13.3 Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

Anlage 1: Gegenstand und Zweck der Verarbeitung

Gegenstand der Verarbeitung ist die Erbringung von IT-Dienstleistungen durch die Kässbohrer Geländefahrzeug AG (KGF) als Auftragsverarbeiter für den Kunden als Verantwortlichen im Rahmen der Digitalen Services (z.B. SnowSat, Maintain, etc.; in weiterer Folge vereinfacht als SnowSat bezeichnet) auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von KGF.

Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung und Nutzung der SnowSat-Plattform als Software-as-a-Service (SaaS) auf einer Cloud-Plattform über eine Datenfernverbindung, die Bereitstellung von Speicherplatz für die vom Kunden durch Nutzung und Anwendung von SnowSat erzeugten und/oder zur Nutzung der Anwendung erforderlichen Daten, die Datensicherung, das Monitoring und den Betrieb des Gesamtsystems sowie die Erbringung von Support- und Wartungsleistungen für Hardware und Software.

Zweck der Verarbeitung ist die vertragsgemäße Erbringung der vorgenannten IT-Dienstleistungen, die dem Kunden die Nutzung der SnowSat-Systeme und der SnowSat-Plattform ermöglichen, einschließlich der Speicherung, Verarbeitung und Sicherung der hierbei anfallenden Daten des Kunden.

Die Verarbeitung erfolgt ferner zur Erfüllung der vertraglichen Support- und Wartungspflichten, zur Durchführung von Fehlerbehebungen und Systemüberwachung sowie zur Gewährleistung der technischen Verfügbarkeit der Plattform.

Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der AGB und nach dokumentierter Weisung des Kunden als Verantwortlichen. KGF verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen als die vertraglichen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.

Zusätzliche Weisungen können nach den in Anlage 2 festgelegten Kriterien vom Auftraggeber an den Auftragnehmer gerichtet werden.

Ergänzend zu 11.1 gilt Folgendes: Die Daten des Kunden werden für einen Zeitraum von 10 Jahren im System zur Verfügung gestellt; nach Ablauf dieser Frist ist KGF berechtigt, die Daten zu anonymisieren oder zu löschen. Sollte der Kunde dies nicht wünschen, kann dieser die frühere Löschung veranlassen.

Der Kunde als Verantwortlicher ist selbst verantwortlich für die Bestimmung abweichender Speicherdauern, die über die in den AGB vereinbarten Fristen hinausgehen oder von diesen abweichen. Der Kunde hat dabei sicherzustellen, dass er nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelt, insbesondere den Anforderungen der DSGVO und etwaigen landesspezifischen und/oder branchenspezifischen Aufbewahrungspflichten. KGF wird abweichende Speicherfristen nur auf ausdrückliche Weisung des Kunden umsetzen; der Kunde trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit einer solchen Weisung.

Folgende Datenarten sind Gegenstand der Verarbeitung:

Die Art der im Rahmen der Auftragsverarbeitung verarbeiteten personenbezogenen Daten ergibt sich aus den vertraglichen Grundlagen, insbesondere den AGB und den dazugehörigen Spezifikationen und Dokumentationen.

Auf Basis der in den AGB beschriebenen Leistungen können folgende Arten personenbezogener Daten verarbeitet werden:

- Kundenstammdaten und Vertragsdaten, insbesondere Name, Adresse und Kontaktdaten des Kundenunternehmens sowie Ansprechpartner.
- Nutzerdaten, insbesondere Nutzererkennungen (User-IDs) und Passwörter der auf der SnowSat-Plattform registrierten Nutzer.

- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie technische und Unternehmensdaten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung verarbeitet werden.
- Vom Kunden auf der SnowSat-Plattform gespeicherte Daten und sonstige Daten, die aus Systemen des Kunden hochgeladen werden, einschließlich Daten, die von Erfassungsgeräten in den KGF-Fahrzeugen stammen.
- System- und Protokolldaten, insbesondere Log-Dateien, Speicherbedarf, CPU-Auslastung und Datenbankinhalte, die im Rahmen der Systemüberwachung verarbeitet werden.
- Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten, sofern diese im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallen.

Sollte der Verantwortliche die erfassten Daten mit Personendaten verknüpfen, obliegt es dem Verantwortlichen, dies in Einklang mit den geltenden Richtlinien und Gesetzen zu tun.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO werden nicht Gegenstand der Verarbeitung sein, es sei denn, der Kunde verarbeitet solche Daten über die SnowSat-Plattform und weist KGF entsprechend an.

Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen:

Die Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus den vertraglichen Grundlagen, insbesondere den AGB und den dazugehörigen Spezifikationen. Auf Basis der in den AGB beschriebenen Leistungen kommen folgende Kategorien betroffener Personen in Betracht:

- Mitarbeiter und Nutzer des Auftraggebers, die als registrierte Nutzer mit Nutzererkennung und Passwort auf der SnowSat-Plattform angelegt sind und das System bedienen.
- Ansprechpartner und Mitarbeiter des Auftragsgebers, die im Rahmen der Vertragsdurchführung, des Supports und der Kommunikation mit KGF in Erscheinung treten, insbesondere der benannte Customer-Support-Coordinator (CSC) sowie weitere autorisierte Ansprechpartner.
- Mitarbeiter von Partnerunternehmen des Auftragsgebers, die im Rahmen des Geschäftsmodells in den Business-Workflow eingebunden sind und für die Userlizenzen eingeräumt werden.
- Weitere Personen, deren Daten des Auftragsgebers im Rahmen seiner Nutzung der SnowSat-Plattform verarbeitet, sofern der Auftraggeber deren Daten mit den Systemdaten verknüpft.

Die Bestimmung der zu verarbeitenden Datenarten und betroffenen Personen obliegt allein dem Auftraggeber. Dieser kann durch entsprechende Einstellungen, Konfigurationen und Weisungen im Rahmen des Auftrags eigenverantwortlich festlegen, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Eine abschließende Aufzählung der Datenarten ist nicht möglich, da diese vom Auftraggeber jederzeit und auch ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftragnehmer angepasst werden können.

Anlage 2: Weisungen

Erlaubte Art der zusätzlichen Weisung:

- schriftlich
- per E-Mail

Dokumentationspflicht liegt bei:

- Auftragnehmer
- Auftraggeber

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind

- Geschäftsführung

Weitere Regelungen hat der Auftraggeber intern selbst zu treffen und dies bei Bedarf an den Auftragnehmer zu kommunizieren.

Weisungsempfangsberechtigte Personen des Auftragsnehmers sind:

- Support-/Beratungsmitarbeiter wie intern beim Auftragnehmer festgelegt.

Weitere Regelungen hat der Auftragnehmer intern selbst zu treffen und dies bei Bedarf an den Auftraggeber zu kommunizieren.

Anlage 3: Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter
Herr Sven Lenz
Datenschutzkanzlei Lenz GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 50, 87435 Kempten
Telefon: +49 831 930 653-00
E-Mail: kontakt@datenschutzkanzlei-lenz.de

Anlage 4: Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer nimmt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers Leistungen von folgenden Dritten in Anspruch, die in seinem Auftrag Daten verarbeiten („Unterauftragnehmer"):

Unterauftragnehmer (vollständige Benennung mit Firmenbezeichnung und Anschrift	**Zweck der Verarbeitung**	**Geeignete Garantien, wenn Daten in einem Drittland verarbeitet werden**
SnowSat, 51 Chem. du Vieux Chene, 38240 Meylan, Frankreich		
Thomas Röder, Jakob-Locher Str 71, 89584 Ehingen	CSP: Bereitstellung, Verwaltung, Administration, Abrechnung und Support von Microsoft Azure-Clouddiensten für Snowsat-Cloud-Hosting, einschließlich administrativem Zugriff auf die Umgebung.	
Microsoft Deutschland GmbH, Walter-Gropius-Straße 5, 80807 München Deutschland	Microsoft Azure: Cloud-Infrastruktur-Hosting, Datenspeicherung, Rechenleistungen, Netzwerke, Datensicherung und Plattform-Sicherheit (Microsoft Azure) für SnowSat Cloud-Hosting.	
AMAZON WEB SERVICES EMEA SARL, 38 AV JOHN F KENNEDY L-1855, LUXEMBOURG LUXEMBOURG	AWS: Bereitstellung automatisierter, verschlüsselter Backup- und Wiederherstellungsdienste zur Gewährleistung der Datenverfügbarkeit, Integrität und Notfallwiederherstellung für das Cloud-Hosting von SnowSat.	

Anlage 5: Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers

Abschnitt A: Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

1. Zutrittskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.

- Manuelles Schließsystem
- Sicherheitsschlösser
- Schlüsselregelung (Schlüsselausgabe etc.)

2. Zugangskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.

- Zuordnung von Benutzerrechten
- Erstellen von Benutzerprofilen
- Passwortvergabe
- Authentifikation mit Benutzername / Passwort
- Zuordnung von Benutzerprofilen zu IT-Systemen
- Einsatz von VPN-Technologie
- Sicherheitsschlösser
- Schlüsselregelung (Schlüsselausgabe etc.)
- Einsatz von zentraler Smartphone-Administrations-Software (z.B. zum externen Löschen von Daten)
- Einsatz von Anti-Viren-Software
- Einsatz einer Hardware-Firewall
- Einsatz einer Software-Firewall

3. Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

- Erstellen eines Berechtigungskonzepts
- Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator
- Anzahl der Administratoren auf das „Notwendigste" reduziert
- Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen, insbesondere bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten

4. Trennungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

- Logische Mandantentrennung (softwareseitig)
- Trennung von Produktiv- und Testsystem

5. Pseudonymisierung

Eine Pseudonymisierung findet nicht statt.

Abschnitt B:

Wahrung der **Integrität** personenbezogener Daten (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

1. Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

- Einrichtungen von Standleitungen bzw. VPN-Tunneln
- E-Mail-Verschlüsselung

2. Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts.

Abschnitt C:

Wahrung der **Verfügbarkeit** personenbezogener Daten (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

1. Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Klimaanlage in Serverräumen
- Schutzsteckdosenleisten in Serverräumen
- Feuer- und Rauchmeldeanlagen
- Erstellen eines Backup- & Recovery-Konzepts
- Erstellen eines Notfallplans
- Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort
- Serverräume nicht unter sanitären Anlagen

2. Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

- Auswahl des Auftragnehmers unter Sorgfaltsgesichtspunkten (insbesondere hinsichtlich Datensicherheit)
- Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf die Wahrung der Vertraulichkeit
- Auftragnehmer hat Datenschutzbeauftragten bestellt
- laufende Überprüfung des Auftragnehmers und seiner Tätigkeiten

3. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d), Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

Es erfolgen regelmäßige Kontrollen und Audits.